

## ANLAGE 1

### I. Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen

#### I.1. Übersicht über die Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, die eingegangen sind

Nr.	Träger	Anschrift	Eingang
1	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt	Ernst-Kamieth-Straße 2 06112 Halle (Saale)	07.06.2017 (vorab per Mail)
2	Landkreis Salzlandkreis FD Kreisentwicklung	Ermslebener Straße 77 06449 Aschersleben	19.05.2017
3	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr	Ernst-Kamieth-Straße 2 06112 Halle (Saale)	19.05.2017
4	Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg	Julius-Bremer-Straße 10 39104 Magdeburg	17.05.2017 (vorab per Mail) 23.05.2017
5	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte	Große Ringstraße 52 38820 Halberstadt	02.05.2017
6	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt	Köthener Straße 38 06118 Halle (Saale)	25.04.2017 (vorab per Mail) 27.04.2017
7	Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt	Reideburger Straße 47 06116 Halle (Saale)	24.04.2017
8	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt	Richard-Wagner-Straße 9 06114 Halle (Saale)	19.04.2017
9	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt	Neustädter Passage 15 06122 Halle (Saale)	18.05.2017
10	Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich West in Halberstadt	Rabahne 4 38820 Halberstadt	18.04.2017
11	Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmana- gement Sachsen-Anhalt	Tessenowstraße 1 39114 Magdeburg	
12	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Facilitymanagement	Otto-von-Guericke-Straße 4 39104 Magdeburg	02.05.2017
13	Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Was- serwirtschaft Sachsen-Anhalt Flussbereich Sangerhausen	Oberröblinger Bahnhofstraße 1 06526 Sangerhausen	
14	Unterhaltungsverband Wipper-Weida	Am Vogts Garten 3 06308 Klostermansfeld	06.06.2017
15	Unterhaltungsverband "Westliche Fuhne/ Ziethen"	Grönaer Weg 6 06408 Bernburg (Saale) OT Peißen	23.05.2017
16	Stadtwerke Aschersleben GmbH	Magdeburger Str. 26 06449 Aschersleben	
17	Polizeikommissariat Aschersleben	An der Darre 10 06449 Aschersleben	
18	Technisches Polizeiamt Land Sachsen-Anhalt Munitionsbergungsdienst	August-Bebel-Damm 19 39126 Magdeburg	
19	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Fontainengraben 200 53123 Bonn	26.04.2017 08.05.2017
20	Deutsche Telekom Technik GmbH Technikniederlassung	Huylandstr. 18 38820 Halberstadt	12.05.2017
21	MIDEWA GmbH NL Anhalt - Harzvorland	Stiftstraße 7 06366 Köthen	24.04.2017
22	Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH	Naundorfer Straße 46 04860 Torgau	20.04.2017
23	GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH	Maximilianallee 4 04129 Leipzig	04.05.2017
24	Verbundnetz Gas AG Techn. Anlagendokumentation/ Genehmi- gungswesen	PF 241263 04332 Leipzig	

Nr.	Träger	Anschrift	Eingang
25	MITNETZ Gas Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas GmbH	Industriestraße 10 06184 Kabelsketal	
26	MITNETZ Strom Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom GmbH	Magdeburger Straße 36 06112 Halle (Saale)	08.05.2017
27	50Hertz Transmission GmbH Regionalzentrum West	Am Umspannwerk Nr. 1 39326 Wolmirstedt	15.05.2017 18.05.2017
28	Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises	Magdeburger Straße 252 39218 Schönebeck (Elbe)	
29	Eigenbetrieb Abwasserentsorgung Aschersleben	Magdeburger Straße 24 06449 Aschersleben	
30	Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“	Am Schütz 2 39418 Staßfurt	13.04.2017
31	SecAnim GmbH - Tierkörperbeseitigungsanlage	Rauhes Gehege 1 39307 Genthin OT Mützel	
32	DOW Olefinverbund GmbH Standort Mitteldeutschland	Straße B 13 06258 Schkopau	27.04.2017
33	Stadt Hecklingen	Hermann-Danz-Straße 46 39444 Hecklingen	19.05.2017
34 - 37	Verbandsgemeinde Saale-Wipper für die Gemeinde Giersleben, Stadt Güsten, Gemeinde Plötzkau und Stadt Alsleben (Saale)	Platz der Freundschaft 1 39439 Güsten	06.06.2017
38	Stadt Könnern	Markt 1 06420 Könnern	
39	Stadt Arnstein	Eislebener Straße 2 06333 Arnstein	18.04.2017
40	Stadt Falkenstein/Harz	Markt 1 06463 Ermsleben	04.05.2017
41	Stadt Seeland	Lindenstraße 1 06469 Seeland	
42	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.	Olvenstedter Str. 10 39108 Magdeburg	
43	Kulturbund e. V. Sachsen-Anhalt	Kirchstr. 26 06785 Oranienbaum-Wörlitz	26.04.2017
44	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Sachsen-Anhalt	Maxim-Gorki-Straße 13 39108 Magdeburg	
45	Grüne Liga Thüringen e. V.	Goetheplatz 9b 99423 Weimar	
46	Arbeitskreis Heimische Orchideen Sachsen- Anhalt e.V. c/o Herr Meysel	Gottgau 1 06193 Löbejün	
47	Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e. V.	Halberstädter Straße 26 39171 Langenweddingen	
48	Landesfischereiverband Sachsen-Anhalt e.V.	Am Krümming 1 06184 Kabelsketal	13.04.2017
49	NABU Sachsen-Anhalt e. V.	Schleiufer 18a 39104 Magdeburg	
50	Bauernverband Salzland e.V.	Am Gutshof 5 06406 Bernburg-Strenzfeld	
51	Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e.V.	Mansfelder Straße 33 06108 Halle (Saale)	
52	Förderverein Umwelthaus Magdeburg e.V.	Steubenallee 2 39104 Magdeburg	
53	Storchenhof Loburg e.V.	Chausseestraße 18 39279 Loburg	

## **II. Prüfung der Stellungnahmen**

- II.1. Anregungen und Hinweise der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die zur Kenntnis genommen werden und Abwägungen zu Anregungen und Hinweisen, die in die Planung eingearbeitet bzw. zurückgewiesen werden

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Schlagwort	Auswertung der Stellungnahme	Auswirkungen
1.	<b>Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Ernst- Kamieth- Straße 2, 06112 Halle (Saale) vom 07.06.2017</b>			
	<p>Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 4 BauGB wurde das Landesverwaltungsamt als Träger öffentlicher Belange in dem o.g. Verfahren beteiligt.</p> <p>Aus Sicht des Landesverwaltungsamtes, unter Beteiligung der Fachreferate</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• obere Verkehrsbehörde (Referat 307),</li> <li>• obere Behörde für Wasserwirtschaft (Referat 404) und</li> <li>• obere Naturschutzbehörde (Referat 407)</li> </ul> <p>lässt sich im Ergebnis feststellen, dass keine Belange berührt werden, die den Aufgabenbereich der oberen Landesbehörde betreffen.</p> <p>Es wird auf die Stellungnahmen der unteren Behörde des Landkreises Salzlandkreis, insbesondere für die Bereiche Naturschutz, Bodenschutz, Immissionsschutz und Wasser verwiesen.</p> <p>Aus Sicht des Naturschutzes ergibt sich ein Hinweis mit der Bitte um Beachtung:                      Das Umweltschadengesetz und das Artenschutzrecht sind zu beachten. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf die §§ 19 und 39 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadengesetz (vom 10. Mai 2007, BGBI. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG verwiesen. Artenschutzrechtliche Verstöße sind auszuschließen.</p>	<p>Beteiligung</p> <p>Keine Belange berührt</p> <p>Verweis auf Untere Landesbehörde</p> <p>Hinweis Umweltschadengesetz und Artenschutzrecht</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich</p> <p>Keine Abwägung erforderlich</p> <p>Aussage wird zur Kenntnis genommen. Siehe Stellungnahme unter Pkt.2.</p> <p>Das Umweltschadengesetz und das Artenschutzrecht werden beachtet.</p>	<p>Keine Planänderung erforderlich</p> <p>Keine Planänderung erforderlich</p> <p>Keine Planänderung erforderlich</p> <p>Keine Planänderung erforderlich</p>
2.	<b>Landkreis Salzlandkreis - FD Kreisentwicklung Ermslebener Straße 77, 06449 Aschersleben vom: 18.05.2017</b>			
2.1	<p>Der Salzlandkreis hat die Planunterlage dankend erhalten und gibt nach Prüfung folgende Stellungnahme ab.</p> <p>Die <b>untere Landesentwicklungsbehörde</b> führt aus:  <b>1. Ziele der Raumordnung</b>                      Mit Schreiben vom 23.11.2016 hat die oberste Landesentwicklungsbehörde, das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr Sachsen-Anhalt, festgestellt, dass</p>	<p>mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar</p>	<p>Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Keine Planänderung erforderlich</p>

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Schlagwort	Auswertung der Stellungnahme	Auswirkungen
2.	<b>Landkreis Salzlandkreis - FD Kreisentwicklung Ermslebener Straße 77, 06449 Aschersleben</b>	<b>vom: 18.05.2017</b>		
	die geplante 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes OT Schackenthal als raum bedeutsame Maßnahme mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist.			
2.2	<p><b>2. Planungsgrundsätze und Planungsgebot</b>                  Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Diese Erforderlichkeit ergibt sich stets aus den positiven Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde. Mit der Ausweisung eines Sondergebietes mit Zweckbestimmung "Tierhaltung" beabsichtigt die Stadt eine Standortsicherung für die geplante Anlage des landwirtschaftlichen Betriebes im OT Schackenthal. Bei dem Investor handelt es sich um einen Betrieb i. S. des § 201 BauGB. Seine Vorhaben zählen somit zu den nach § 35 Abs. 1 BauGB sogenannten "privilegierten" Vorhaben. Der Bundesgesetzgeber hat diesen Vorhaben planartig den Außenbereich zugewiesen, wenn die im Abs. 1 Satz 1 genannten Voraussetzungen vorliegen. Eine Bauleitplanung ist dann nicht erforderlich. Die bisher ausgewiesene Fläche für Landwirtschaft im Teilflächennutzungsplan des Ortsteiles Schackenthal steht den Vorhaben von Betrieben i. S. des § 201 BauGB nicht entgegen. Es bedarf folglich keiner Ausweisung einer Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung. Liegt ein Planungserfordernis nicht vor, endet die Planungsbefugnis der Kommune.</p> <p>Einer gewerblichen Nachnutzung der Anlage auf der Grundlage der hier geplanten Sonderbaufläche "Tierhaltung" steht das Ziel der Raumordnung "Vorranggebiet für Landwirtschaft" entgegen. Sollte der Ausschluss einer gewerblichen Nachnutzung hier die städtebauliche Rechtfertigung der Planung darstellen, so ist die Zweckbestimmung so präzise und abschließend zu formulieren und die Begründung zu überarbeiten. Die bisher angeführten städtebaulichen Gründe der Stadt in der vorliegenden Begründung zur 1. Änderung des Teilflächennutzungspla-</p>	<p>Erforderlichkeit ergibt sich stets aus den positiven Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde</p> <p>Kein Bedarf an Sonderbaufläche</p> <p>gewerbliche Nachnutzung steht dem Ziel der Raumordnung "Vorranggebiet für Landwirtschaft" entgegen</p> <p>bisher angeführten städtebaulichen Gründe nicht ausreichend</p>	<p>Der bloße Verweis des Salzlandkreises auf die Privilegierung des Vorhabens nach § 35 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 201 BauGB lässt die Erforderlichkeit der Planung nicht entfallen. Auch der Einwand, die Festsetzung Tierhaltung sei nicht präzise genug, vermag die Erforderlichkeit und Rechtmäßigkeit der Planung nicht zu beeinflussen.</p> <p>Die Erforderlichkeit der Planung gemäß § 1 Abs. 3 BauGB ist gegeben.</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung erforderlich ist.</p> <p>Was im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB erforderlich ist, bestimmt sich maßgeblich nach der jeweiligen planerischen Konzeption,  <i>vgl. BVerwG, Beschl. v. 11.05.1999 - 4 BN 15/99, m. w. N..</i></p> <p>Die planerische Konzeption der Gemeinde wurde bereits mehrfach zum Ausdruck gebracht. Sie umfasst insbesondere folgende Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einflussmöglichkeiten der Gemeinde auf das Maß der baulichen Nutzung</li> <li>- Einflussmöglichkeiten der optische Gestaltung der Anlage</li> <li>- Beschränkung der Erweiterungsmöglichkeit</li> <li>- Steuerung Ausgleichsmaßnahmen</li> <li>- Kostenverteilung.</li> </ul> <p>Die vorgenommene Planung durch die 1. Änderung</p>	<p>Weitere Ergänzung der Begründung erforderlich</p>

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Schlagwort	Auswertung der Stellungnahme	Auswirkungen
2.	<b>Landkreis Salzlandkreis - FD Kreisentwicklung                      Ermslebener Straße 77, 06449 Aschersleben</b>	<b>vom: 18.05.2017</b>		
	<p>nes des Ortsteiles Schackenthal sind nicht ausreichend, um die Erforderlichkeit der Planung zu begründen.</p> <p>Die Stadt Aschersleben hat ihr Einvernehmen nach § 36 BauGB innerhalb des Genehmigungsverfahrens nach BimSchG erteilt. Begründend wurde ausgeführt, dass ein Planungserfordernis nicht gesehen wird, öffentlich-rechtliche Belange nicht entgegenstehen, kein Widerspruch zur Darstellung im Teilflächennutzungsplan besteht und das planersetzende Instrument des § 35 Abs. 1 BauGB ausreicht die städtebauliche Ordnung und Entwicklung sicher zu stellen.</p> <p>Die Erforderlichkeit der Planung ergibt sich auch nicht aus dem Interesse des Antragstellers an einer Bauleitplanung, da gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 BauGB ein Anspruch zur Aufstellung von Bauleitplänen nicht besteht.</p> <p>Vorliegend handelt es sich um die 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes. In der Begründung wird allerdings hauptsächlich auf den vorhabenbezogenen Bebauungsplan abgestellt. Entsprechend § 2a Satz 2 BauGB sind in der Begründung die Ziele und Zwecke der vorliegenden Planung darzulegen, folglich der 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes.</p>	<p>Stadt Aschersleben hat ihr Einvernehmen nach § 36 BauGB innerhalb des Genehmigungsverfahrens nach BimSchG erteilt; Planerfordernis wurde nicht gesehen</p> <p>Planerfordernis ergibt sich nicht aus Interesse des Antragstellers.</p> <p>Ziele und Zwecke der 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes darzulegen</p>	<p>Teilflächennutzungsplan - OT Schackenthal mit der Festsetzung eines Sondergebietes Tierhaltung dient der planerischen Umsetzung der vorgenannten Belange.</p> <p>Welche städtebaulichen Ziele sich die Gemeinde darüber hinaus setzt, liegt in ihrem planerischen Ermessen, welches ihr vom Gesetzgeber eingeräumt wird,</p> <p style="text-align: center;"><i>vgl. BVerwG, wie vor.</i></p> <p>Teil dieses bauplanerischen Ermessens der Gemeinde zur Durchsetzung ihrer städtebaulichen Ziele ist gerade die Bauleitplanung. Dabei ist die Gemeinde nicht auf die Regelungen des § 35 BauGB zu verweisen. Diese Regelungen stellen lediglich Planersatzvorschriften dar und sind kein vollwertiger Ersatz für eine eigene Bauleitplanung, da sie keine Regelung des konkreten Einzelfalles zulassen und somit eine konkrete Leitung der städtebaulichen Entwicklung nicht zulassen. Zwar darf sich eine Gemeinde auf die planersetzende Vorschrift des § 35 BauGB zurückziehen, ist aber bei eigenem planerischem Gestaltungswillen nicht darauf beschränkt,</p> <p style="text-align: center;"><i>vgl. Bayrischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 28.04.2017 - 9 N 14.404, m. w. N..</i></p> <p>Die bloße Existenz des Baurechtes für das Vorhabens als „privilegiertes Vorhaben“ auf der Grundlage des § 35 BauGB i. V. m. dem Vorhabenträger als „Privilegierten“ i. S. d. § 201 BauGB steht der Ausübung des planerischen Ermessens der Gemeinde und damit der Erforderlichkeit einer zielgerichteten Beplanung eines Gebietes nicht entgegen.</p> <p>Nicht erforderlich im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB wäre demgegenüber in aller Regel nur solche</p>	

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Schlagwort	Auswertung der Stellungnahme	Auswirkungen
2.	Landkreis Salzlandkreis - FD Kreisentwicklung Ermslebener Straße 77, 06449 Aschersleben	vom: 18.05.2017		
			<p>Bauleitpläne, die einer positiven Planungskonzeption entbehren und ersichtlich der Förderung von Zielen dienen, für deren Verwirklichung die Planungsinstrumente des Baugesetzbuchs nicht bestimmt sind,  <i>vgl. BVerwG, Beschl. v. 11.05.1999 - 4 BN 15/99, m. w. N..</i></p> <p>Von einer positiven Planungskonzeption umfasst ist aber auch eine Planung, die ein bestimmtes Vorhaben ermöglicht, selbst wenn der Anstoß der Planung vom Vorhabenträger ausgeht,  <i>vgl. OVG NRW, Urteil v. 13.09.2012 - 2 D 38/11.NE, m. w. N.; BVerwG, Beschl. v. 11. Mai 1999 - 4 BN 15.99.</i></p> <p>Dabei ist insbesondere auch der Belang der Wirtschaft gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 8, lit. a) und c) BauGB und damit die Förderung der regionalen und kommunalen Wirtschaftskraft mit dem Ziel der Sicherung der unternehmerischen Tätigkeit im Gebiet der Kommune ein gesetzlich anerkannter, städtebaulicher, legitimer Zweck,  <i>vgl. OVG NRW, Beschl. v. 14.06.2012 - 2 B 379/12.NE..</i></p> <p>Der planerischen Erforderlichkeit gemäß § 1 Abs. 3 BauGB steht es mithin auch nicht entgegen, wenn die Gemeinde zur Erhaltung der unternehmerischen Tätigkeit auf dem Gemeindegebiet und somit zur Stärkung und Förderung der Wirtschaft und der Wirtschaftskraft der Gemeinde eine planerische Festsetzung schafft, welche eine gewerbliche Nachnutzung der immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlage auf dem Gemeindegebiet mittels der Festsetzung eines Sondergebietes Tierhaltung ermöglicht. Gerade darin liegt der anerkannte öffentliche Belang der Wirtschaft.</p>	

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Schlagwort	Auswertung der Stellungnahme	Auswirkungen
2.	Landkreis Salzlandkreis - FD Kreisentwicklung Ermslebener Straße 77, 06449 Aschersleben	vom: 18.05.2017	<p>Für die Gemeinde bestünde die Möglichkeit, durch die Festsetzung eines Sondergebietes Tierhaltung auch einen weiterführenden Betrieb der Anlage durch einen nicht landwirtschaftlichen Betreiber zu ermöglichen. Städtebaulich versetzt dies die Gemeinde in die Lage, einer Verwahrlosung der Anlage nach frühzeitiger Einstellung des Betriebes zu vermeiden und dadurch wertvollen Grundbesitz langfristig nutzbar zu erhalten. Denn im Falle einer frühzeitigen Aufgabe des Betriebes, beispielsweise durch die Insolvenz des Betreibers, läge die Anlage brach, da eine anderweitige gewerblich Nutzung aufgrund des bestehenden Sondergebietes Landwirtschaft nicht möglich wäre. Weiter bestünde derzeit nur die Möglichkeit, dass ein Landwirt den exakt gleichen Betrieb fortführt oder neu gründet. Ein - die Wirtschaftswerte erhaltender - Verkauf an einen Nicht-Landwirt wäre wegen des derzeit bestehenden Fläche für die Landwirtschaft nicht möglich, da ein solcher Käufer die notwendige Privilegierung nach § 35 BauGB nicht besitzt. Durch das Sondergebiet Tierhaltung wäre eine Übertragung des Betriebes auch auf einen nichtlandwirtschaftlichen Betreiber möglich und eine Änderung der Anlage - bspw. durch eine andere Tierart - wäre unter Umständen bei Einhaltung aller Voraussetzungen möglich.</p> <p>Ein vorhabenbezogener Bebauungsplan oder gar ein städtebaulicher Vertrag sind auf einem angepassten FNP basierende langfristige Ziele, um die Bauleitplanung der Gemeinde zu vervollständigen und zu verwirklichen.</p> <p>Weitere Ausführungen zur Erforderlichkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und somit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes als vorbe-</p>	

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Schlagwort	Auswertung der Stellungnahme	Auswirkungen
2.	<b>Landkreis Salzlandkreis - FD Kreisentwicklung Ermslebener Straße 77, 06449 Aschersleben</b>	<b>vom: 18.05.2017</b>		
2.3	<p>Ich möchte bereits an dieser Stelle darauf hinweisen, dass spätestens beim Antrag auf Genehmigung der 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes eine Ausfertigung und die Bekanntmachung des Urplanes vorzulegen ist.</p> <p>Der wirksame Teilflächennutzungsplan des Ortsteiles Schackenthal aus dem Jahr 1999 hat den Planungshorizont von ca. 15 bis 20 Jahren fast erreicht. Eine Anpassung an die geänderten Ziele der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB fand bisher nicht statt. Die bestehenden Teilflächennutzungspläne behalten zwar ihre Gültigkeit, aber ihre Anwendbarkeit ist nach diesem langen Zeitraum auf Grund von geänderten Zielen der Raumordnung und der demografischen Entwicklung oftmals sehr eingeschränkt. Es obliegt der Stadt Aschersleben zu prüfen, ob sich die Erforderlichkeit zur Aufstellung des gesamträumlichen Flächennutzungsplanes verdichtet.</p> <p>Die angeführten Rechtsgrundlagen auf Seite 23 der Begründung sind auf ihre Aktualität zu prüfen.</p>	<p>Ausfertigung und Bekanntmachung des Urplanes vorzulegen</p> <p>Ggf. Prüfung ob gesamträumlicher Flächennutzungsplan der Stadt Aschersleben erforderlich</p> <p>Aktualität der Rechtsgrundlagen</p>	<p>reitenden Bauleitplan werden in der Begründung ergänzt.</p> <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird in der Begründung aufgenommen, dass die Stadt Aschersleben derzeit eine Überarbeitung und Erneuerung ihres Raumkonzeptes plant. Als erster Teil des Gesamtkonzeptes steht die Festsetzung des Sondergebietes Tierhaltung an, welche auch im Nachhinein bei der Planung der restlichen Flächen Berücksichtigung findet. Ein Erfordernis für eine vollumfängliche Flächennutzungsplanung für das gesamte Gebiet wird dadurch zunächst aufgeschoben.</p> <p>Die Rechtsgrundlagen werden hinsichtlich ihrer Aktualität geprüft (neueste Änderung des BauGB) und korrigiert.</p>	<p>Keine Planänderung erforderlich</p> <p>Ergänzung der Begründung erforderlich</p> <p>Aktualisierung der Rechtsgrundlagen erforderlich</p>
2.4	<p><b>3. Planzeichnung</b></p> <p>Die vorgelegte Planzeichnung entspricht den Vorschriften der PlanZV3. Der verwendete Maßstab der 1. Änderung entspricht dem Maßstab des Urplanes und lässt in Genauigkeit und Vollständigkeit den Planinhalt und den Zustand des Plangebietes in ausreichendem Maße erkennen.</p> <p>Die Zweckbestimmung "Tierhaltung" ist nicht präzise und einschränkend genug gewählt. Hier sollte explizit die Tierart bestimmt werden, da ansonsten auch andere Arten der Tierhaltung möglich sind und die generelle gewerbliche Nachnutzung sollte ausgeschlossen werden.</p>	<p>Planzeichnung entspricht Planzeichenverordnung</p> <p>Zweckbestimmung "Tierhaltung" ist nicht präzise und einschränkend genug gewählt</p>	<p>Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Festsetzung Tierhaltung ist präzise und ausreichend, um das geplante Vorhaben zu beschreiben und die dafür erforderlichen Baulichkeiten und den generellen Nutzungsumfang der Baulichkeiten im Sondergebiet einzuschränken.</p> <p>Das zu beplanende Gebiet dient einzig der Realisie-</p>	<p>Keine Planänderung erforderlich</p> <p>Keine Planänderung erforderlich</p>

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Schlagwort	Auswertung der Stellungnahme	Auswirkungen
2.	Landkreis Salzlandkreis - FD Kreisentwicklung Ermslebener Straße 77, 06449 Aschersleben	vom: 18.05.2017	<p>zung der genehmigten Anlage in Form einer Legehennenanlage. Die Grundstücksflächen stehen für den Anlagenstandort sämtlich im Eigentum des Vorhabenträgers. Dieser plant keine anderweitige Nutzung der Grundstücke.</p> <p>Die zu errichtende Anlage dient der Haltung von Legehennen. Eine solche Tierhaltung ist mit einer speziellen Bauart der gesamten Anlage verbunden. Ohne weiteres ist daher eine Änderung der Tierart, welche in der Anlage gehalten werden sollen nicht möglich, da dies umfangreiche und kostenintensive Umbaumaßnahmen zur Folge hätte. Diese würden die Wirtschaftlichkeit des gesamten Vorhabens insgesamt in Frage stellen.</p> <p>Des Weiteren betrifft die Genehmigung nach BImSchG eine Anlage zur Haltung oder zur Aufzucht von Legehennen mit einer bestimmten Kapazität. Die Genehmigung beruht auf verschiedenen Gutachten zu verschiedenen Immissionen der Anlage, sämtlich bezogen auf das Tier Legehenne. Eine plötzliche Umwidmung der Anlage unter Austausch der zu haltenden Tierart wäre eine wesentliche Änderung der Anlage, welche einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG bedürfte. Die mit der Haltung einer anderen Tierart verbundenen Immissionen der Anlage, insbesondere Geruchsimmissionen, stellen dabei eine wesentliche Änderung der Anlage dar, da Einwirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu erwarten sind,  <i>vgl. Jarass, Kommentar zum BImSchG, § 16, Rn. 7 ff..</i></p> <p>In einem solchen Verfahren würde die Anlage nochmals durch die zuständige Behörde auf ihre Vereinbarkeit mit den zugrundeliegenden Genehmigungsvo-</p>	

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Schlagwort	Auswertung der Stellungnahme	Auswirkungen
2.	Landkreis Salzlandkreis - FD Kreisentwicklung Ermslebener Straße 77, 06449 Aschersleben	vom: 18.05.2017		
			<p>raussetzungen vollständig überprüft,  <i>vgl. Jarass, Kommentar zum BImSchG, § 16, Rn. 31 ff..</i></p> <p>Die Änderung der zu haltenden Tierart wäre damit nur unter ganz engen Voraussetzungen möglich und könnte nicht ohne Beteiligung der Behörden unter einer nochmaligen Prüfung durchgeführt werden.</p> <p>Für die Stadt Aschersleben besteht die Möglichkeit, durch die Festsetzung eines Sondergebietes Tierhaltung auch einen weiterführenden Betrieb der Anlage durch einen nicht landwirtschaftlichen Betreiber zu ermöglichen. Städtebaulich versetzt dies die Stadt in die Lage, einer Verwahrlosung der Anlage nach frühzeitiger Einstellung des Betriebes zu vermeiden und dadurch wertvollen Grundbesitz langfristig nutzbar zu erhalten. Denn im Falle einer frühzeitigen Aufgabe des Betriebes, beispielsweise durch die Insolvenz des Betreibers, läge die Anlage brach, da eine anderweitige gewerblich Nutzung aufgrund der bestehenden Fläche für die Landwirtschaft nicht möglich wäre. Weiter bestünde derzeit nur die Möglichkeit, dass ein Landwirt den exakt gleichen Betrieb fortführt oder neu gründet. Ein - die Wirtschaftswerte erhaltender - Verkauf an einen Nicht-Landwirt wäre wegen der derzeit bestehenden Fläche für die Landwirtschaft nicht möglich, da ein solcher Käufer die notwendige Privilegierung nach § 35 BauGB nicht besitzt. Durch das Sondergebiet Tierhaltung wäre eine Übertragung des Betriebes auch auf einen nichtlandwirtschaftlichen Betreiber möglich und eine Änderung der Anlage - bspw. durch eine andere Tierart - wäre unter Umständen bei Einhaltung aller Voraussetzungen möglich.</p> <p>Insgesamt ist die Festsetzung eines Sondergebietes</p>	

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Schlagwort	Auswertung der Stellungnahme	Auswirkungen
<b>2.</b>	<b>Landkreis Salzlandkreis - FD Kreisentwicklung Ermslebener Straße 77, 06449 Aschersleben vom: 18.05.2017</b>			
	Die übrigen Hinweise aus meiner Stellungnahme vom 02.12.2016 zur Planzeichnung wurden in den Entwurf eingearbeitet.	Übrige Hinweise aus Stellungnahme vom 02.12.2016 wurden eingearbeitet	Tierhaltung ohne exakte Angabe einer Tierart städtebaulich in vielfacher Hinsicht sinnvoller.  Aussage wird zur Kenntnis genommen.	Keine Planänderung erforderlich
2.4	Der <b>Fachdienst Natur und Umwelt, der Fachdienst Bauordnung, der Fachdienst Brand- und Katastrophenschutz, Rettungsdienst</b> sowie der <b>Fachdienst Gesundheit</b> haben keine Hinweise oder Bedenken geäußert.	Keine Bedenken von den Fachämtern	Keine Abwägung erforderlich	Keine Planänderung erforderlich
2.5	Meine Stellungnahme hinsichtlich Kampfmittelverdachtsflächen vom 02.12.2016 bleibt weiterhin gültig.	Kampfmittelverdachtsflächen	Aussage wird zur Kenntnis genommen	Keine Planänderung erforderlich
2.6	<b>Stellungnahme zu Kampfmittelverdachtsflächen vom 02.12.2016:</b> Hinsichtlich eventuell bestehender Kampfmittelverdachtsflächen habe ich die Planunterlage anhand der mir vorliegenden Daten (Kampfmittelbelastungskarte 2014) geprüft. Für den betreffenden Änderungsbereich sind hier keine kampfmittelgefährdeten Flächen verzeichnet.  Vorsorglich weise ich jedoch daraufhin, dass die beim Kampfmittelbeseitigungsdienst vorliegenden Erkenntnisse einer ständigen Aktualisierung unterliegen und die Beurteilung dadurch bei künftigen Anfragen ggf. von den bislang getroffenen Einschätzungen abweichen kann.  Kampfmittel jeglicher Art können niemals ganz ausgeschlossen werden. Daher verweise ich auf die Vorschriften der KampfM-GAVO	Keine kampfmittelgefährdeten Flächen verzeichnet  Erkenntnisse unterliegen ständigen Aktualisierungen  Kampfmittel niemals ganz auszuschließen	Aussagen werden zur Kenntnis genommen.  Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  Aussagen werden zur Kenntnis genommen.	Keine Planänderung erforderlich  Keine Planänderung erforderlich  Keine Planänderung erforderlich
<b>3.</b>	<b>Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr Ernst- Kamieth- Straße 2, 06112 Halle (Saale) vom: 16.05.2017</b>			
3.1	Mit Schreiben vom 23.11.2016 erhielten sie eine landesplanerische Stellungnahme zum Vorentwurf (Stand: Oktober 2016). In dieser Stellungnahme wurde die Vereinbarkeit der Planung mit den Erfordernissen der Raumord-	Vereinbarkeit der Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung festgestellt	Aussage wird zur Kenntnis genommen	Keine Planänderung erforderlich

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Schlagwort	Auswertung der Stellungnahme	Auswirkungen
3.	<b>Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr Ernst- Kamieth- Straße 2, 06112 Halle (Saale)</b>	<b>vom: 16.05.2017</b>		
	nung festgestellt. Diese behält ihre Gültigkeit für den nunmehr vorgelegten Entwurf, Stand Februar 2017.			
3.2	<p><b>Hinweis zur Datensicherung</b>                      Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 Landesentwicklungsgesetz das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung der o. g. Bauleitplanung in Kenntnis zu setzen und mir eine Kopie der kartographischen Darstellung des Plangebietes, der textlichen Festsetzungen und der Begründung des Bebauungsplans in der bekanntgemachten Fassung zu übergeben.</p> <p>Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.</p>	<p>Übergabe einer Kopie der Unterlagen nach Rechtskraft und Inbetriebnahme</p> <p>Kein Vorgriff auf Genehmigungs- und Zulassungsverfahren</p>	<p>Unterlagen werden entsprechend übergeben.</p> <p>Aussagen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Keine Planänderung erforderlich</p> <p>Keine Planänderung erforderlich</p>
3.3	<p><b>Anlage: Rechtsgrundlagen</b>                      - Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585),                      - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057),                      - Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA Nr. 9 S. 170),                      - Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.02.2011 (GVBl. LSAS.160)</p>	Rechtsgrundlagen	<p>Werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Baugesetzbuch wird in der aktuellen Fassung in die Rechtsgrundlagen der Unterlagen übernommen.</p>	<p>Keine Planänderung erforderlich</p> <p>Aktualisierung der Rechtsgrundlagen erforderlich</p>

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Schlagwort	Auswertung der Stellungnahme	Auswirkungen
4.	<b>Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft Magdeburg Julius-Bremer-Straße 10, 39104 Magdeburg vom: 16.05.2017</b>			
	<p>Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg (RPM) nimmt gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Börde, Landkreis Jerichower Land, die Landeshauptstadt Magdeburg sowie der Salzlandkreis gehören, die Aufgabe der Regionalplanung wahr.</p> <p>Die Regionalversammlung hat am 02.06.2016 den Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes der Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht zur öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung vom 11.07.2016 bis 11.10.2016 beschlossen. Mit Beginn der öffentlichen Beteiligung gelten für das Gebiet der Planungsregion Magdeburg in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, die als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 Abs. 1, 2 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen und bei sonstigen Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen sind.</p>	<p>Aufgabe der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg</p> <p>Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes der Planungsregion Magdeburg</p>	<p>Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ziele des Entwurfes des Regionalen Entwicklungsplanes wurden in der Begründung mit dargestellt.</p>	<p>Keine Planänderung erforderlich</p> <p>Keine Planänderung erforderlich</p>
	<p>Betroffene Gebietsfestlegung (REP MD, 1. Entwurf):                      - Vorranggebiet für Landwirtschaft VII „Teile des Nordöstlichen Harzvorlandes“ (Kap. 6.2.1 Z 127 REP MD, 1. Entwurf)                      Die 1. Änderung des FNP Schackenthal soll im Vorranggebiet für Landwirtschaft VII „Teile des Nordöstlichen Harzvorlandes“ erfolgen. Vorranggebiete für Landwirtschaft sind Gebiete, in denen Grund und Boden ausschließlich für die landwirtschaftliche Bodennutzung in Anspruch genommen werden darf. (Kap. 6.2.1 Z 124 REP MD, 1. Entwurf) Gemäß Z 125 REP MD, 1. Entwurf sind Ausnahmen von Z 124 Trassenbündelungen oder Ersatzbauten von Infrastrukturmaßnahmen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Form von produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen (PIK), landwirtschaftlicher Wegebau sowie Nutzbauten[...] Da es sich um einen landwirtschaftlichen Betrieb handelt, wie im BlmSch-</p>	<p>Vorranggebiet für Landwirtschaft VII</p>	<p>Die Ziele des Entwurfes des Regionalen Entwicklungsplanes wurden in der Begründung mit dargestellt</p>	<p>Keine Planänderung erforderlich</p>

Nr.	Absender	Schlagwort	Auswertung der Stellungnahme	Auswirkungen
<b>4.</b>	<b>Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft Magdeburg Julius-Bremer-Straße 10, 39104 Magdeburg vom: 16.05.2017</b>			
	<p>Verfahren festgestellt, greift hier die Ausnahmeregelung.</p> <p>Die Errichtung von für die flächengebundene Landwirtschaft erforderlichen Nutzbauten werden von Z 126 (Kap. 6.2.1 REP MD, 1. Entwurf) weiter eingeschränkt, sie sind vorrangig an vorhandenen Infrastrukturen und vorhandenen Verkehrswegen zu errichten. Das Sondergebiet befindet sich an der L65 von Schackenthal Richtung Bründel.</p> <p>Nach Auffassung der RPM sind die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung des in Aufstellung befindlichen Regionalen Entwicklungsplanes mit dem Vorhaben vereinbar.</p> <p>Da es sich um die 1. Auslegung des REP MD handelt, wird darauf hingewiesen, dass sich im Laufe des Verfahrens Änderungen ergeben können.</p> <p>Die Feststellung der Vereinbarkeit der o.g. Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung erfolgt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA durch die oberste Landesentwicklungsbehörde im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung in Form einer landesplanerischen Stellungnahme.</p>	<p>Lage der Nutzbauten weiter eingeschränkt</p> <p>sonstigen Erfordernisse der Raumordnung mit dem Vorhaben vereinbar</p> <p>1. Auslegung des REP MD – Änderungen möglich</p> <p>landesplanerischen Stellungnahme durch die oberste Landesentwicklungsbehörde</p>	<p>Aussagen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Keine Planänderung erforderlich</p> <p>Keine Planänderung erforderlich</p> <p>Keine Planänderung erforderlich</p> <p>Keine Planänderung erforderlich</p>
<b>5.</b>	<b>Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt vom: 02.05.2017</b>			
	<p>Zum Vorhaben „1. Änderung des FNP OT Schackenthal der Stadt Aschersleben“ gebe ich folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Es bestehen keine Einwände gegen das geplante Vorhaben.</p>	<p>Keine Einwände</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich</p>	<p>Keine Planänderung erforderlich</p>
<b>6.</b>	<b>Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt Köthener Straße 38, 06118 Halle (Saale) vom: 25.04.2017</b>			
6.1	<p>Mit Schreiben vom 06.04.2017 bat Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) um eine Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf der</p>	<p>Beteiligung</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich</p>	<p>Keine Planänderung erforderlich</p>

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Schlagwort	Auswertung der Stellungnahme	Auswirkungen
<b>6.</b>	<b>Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt Köthener Straße 38, 06118 Halle (Saale) vom: 25.04.2017</b>			
	<p>1. Änderung des Flächennutzungsplanes für den OT Schackenthal der Stadt Aschersleben.</p> <p>Das LAGB hatte bereits mit Schreiben vom 28.11.2016, Az.: 32.22-34290-2387/2016-21749/2016 eine Stellungnahme zum Vorentwurf abgegeben.</p> <p>Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten erneute Prüfungen zum o.g. Vorhaben, um Sie auf mögliche geologische/ bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können.</p> <p>Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen mitgeteilt werden, dass die o.g. Stellungnahme des LAGB auch für den Entwurf weiterhin Gültigkeit besitzt. Dem LAGB liegen keine neuen Erkenntnisse vor, sodass keine weiteren Hinweise und Empfehlungen gegeben werden.</p>	<p>Stellungnahme vom 28.11.2016</p> <p>Erneute Prüfung</p> <p>1. Stellungnahme behält Gültigkeit</p> <p>Keine weiteren Hinweise und Empfehlungen</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich</p> <p>Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Keinen Planänderung erforderlich</p> <p>Keinen Planänderung erforderlich</p> <p>Keinen Planänderung erforderlich</p>
6.2	<p><b>Stellungnahme vom 28.11.2016:</b></p> <p>Mit Schreiben vom 28.10.2016 baten Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) um eine Stellungnahme im Rahmen der Vorentwurfsplanungen zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Aschersleben OT Schackenthal.</p> <p>Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten Prüfungen zum o.g. Vorhaben, um Sie auf mögliche geologische/ bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können.</p> <p>Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen folgendes mitgeteilt werden:</p>	Beteiligung	Keine Abwägung erforderlich	Keinen Planänderung erforderlich
6.3	<p><u>Bergbau</u></p> <p>Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch</p>	<p>Bergbau</p> <p>Arbeiten oder Planungen nicht berührt</p>	Aussagen werden zur Kenntnis genommen.	Keine Planänderung erforderlich

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Schlagwort	Auswertung der Stellungnahme	Auswirkungen
<b>6.</b>	<b>Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt Köthener Straße 38, 06118 Halle (Saale) vom: 25.04.2017</b>			
	das Vorhaben/die Planung nicht berührt.  Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem LAGB ebenfalls nicht vor.  Bearbeiter: Herr Thurm (0345 - 5212 187), Herr Todte (0345 - 5212 237)	Keine Hinweise auf Beeinträchtigung durch Altbergbau		
6.4	<u>Geologie</u>  Geologische Belange stehen der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht entgegen.  Bezüglich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung gibt es aus Sicht des LAGB keine besonderen Anforderungen.  Bearbeiterin: Frau Hähnel (0345 - 5212151)	Belange stehen nicht entgegen  Keine Anforderungen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung	Aussagen werden zur Kenntnis genommen.  Aussagen werden zur Kenntnis genommen.	Keine Planänderung erforderlich  Keine Planänderung erforderlich
<b>7.</b>	<b>Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt Reideburger Straße 47, 06116 Halle (Saale) vom: 20.04.2017</b>			
	Informationen zur Änderung der Aufgabenwahrnehmung "Träger öffentlicher Belange" (TÖB) im vorsorgenden Bodenschutz und Datenbereitstellung für das Bodenfunktionsbewertungsverfahren des LAU  Das Landesamt für Umweltschutz (LAU) war bis zum 31.05.2012 mit der Wahrnehmung der Aufgabe als Träger des öffentlichen Belangs Bodenschutz betraut. Diese Aufgabe wird nun von den gemäß § 18 Abs. 1 BodSchAG LSA zuständigen Unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte wahrgenommen.  Den Unteren Bodenschutzbehörden wurde zwischenzeitlich zur Wahrnehmung dieser Aufgabe ein standardisiertes Verfahren zur Bodenfunktionsbewertung (BFBV-LAU) einschließlich Arbeitshilfen zur Verfügung gestellt, um zu gewährleisten, dass die Bewertung von Böden im Land	Information zur Änderung der Aufgabenwahrnehmung  nicht mehr zuständig  Verfahren zur Bodenfunktionsbewertung	Keine Abwägung erforderlich  Keine Abwägung erforderlich  Aussage wird zur Kenntnis genommen.	Keine Planänderung erforderlich  Keine Planänderung erforderlich  Keine Planänderung erforderlich

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Schlagwort	Auswertung der Stellungnahme	Auswirkungen
7.	<b>Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt Reideburger Straße 47, 06116 Halle (Saale) vom: 20.04.2017</b>			
	<p>Sachsen-Anhalt nach einheitlichen Kriterien erfolgt. Das o.g. Verfahren basiert auf dem bereits seit 1998 durch das LAU angewendeten Bodenfunktionsbewertungsverfahren, wurde mehrfach überarbeitet und stellt auf die Bewertungskriterien Ertragsfähigkeit, Naturnähe, Wasserhaushaltspotenzial sowie die Betrachtung der Böden als Archive der Kultur- und Naturgeschichte ab, woraus eine Gesamtbewertung für das jeweilige Gebiet abgeleitet werden kann.</p> <p>Die vorläufige Handlungsempfehlung zum BFBV-LAU ist auf der Internetseite des LAU: <a href="http://www.lau.sachsen-anhalt.de/bodenwasser-abfall/bodenschutz/bodenfunktionsbewertung/">http://www.lau.sachsen-anhalt.de/bodenwasser-abfall/bodenschutz/bodenfunktionsbewertung/</a> eingestellt und kann von dort heruntergeladen werden.</p> <p>Sie erhalten hiermit die von Ihnen im LAU eingereichten Unterlagen zurück.</p> <p>Bitte beteiligen Sie im vorliegenden Fall und künftig im Rahmen der Bauleitplanung die zuständigen Unteren Bodenschutzbehörden (UBB) als Träger des öffentlichen Belangs "Bodenschutz" und fordern Sie die Daten des BFBV-LAU dort an. Die Adressen der zuständigen UBB finden Sie in Anlage 6 der o.g. vorläufigen Handlungsempfehlung. Für die Erstellung von Planunterlagen verweisen wir ebenso auf die genannte Handlungsempfehlung und bitten ausdrücklich um deren Berücksichtigung.</p> <p><b>Bitte unterrichten Sie auch andere in Ihrer Einrichtung mit Bodenschutzfragen bzw. Bauleitplanung beschäftigten Mitarbeiter über diese Änderungen.</b></p>	<p>Unterlagen zurück</p> <p>Untere Bodenschutzbehörde zu beteiligen</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich</p> <p>Die Untere Bodenschutzbehörde wurde über den Landkreis am Verfahren beteiligt.</p>	<p>Keine Planänderung erforderlich</p> <p>Keine Planänderung erforderlich</p>
8.	<b>Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt Richard-Wagner-Straße 9, 06114 Halle (Saale) vom: 18.04.2017</b>			
	<p>Aus archäologischer Sicht gibt es keine Bedenken gegen die 1. Änderung des FNP Schackenthal.</p>	<p>Keine Bedenken</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich</p>	<p>Keine Planänderung erforderlich</p>

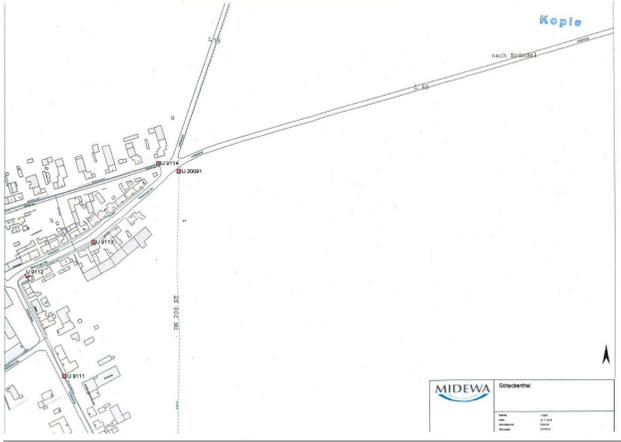
Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Schlagwort	Auswertung der Stellungnahme	Auswirkungen
<b>9.</b>	<b>Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Neustädter Passage 15, 06122 Halle (Saale) vom: 16.05.2017</b>			
9.1	<p>im Rahmen meiner Aufgaben als Träger öffentlicher Belange nehme ich zu Ihrer Planung wie folgt Stellung:</p> <p>Meine Stellungnahme vom 29.11.2016 (52d-V24-8018565-2016) hinsichtlich der Gefährdung eines Lagefestpunktes der Festpunktfelder des Landes Sachsen-Anhalt erhalte ich so aufrecht. Dieser Festpunkt ist nach § 5 VermGeoG LSA, gesetzlich geschützt. Sollte im Rahmen konkreter Maßnahmen die Gefährdung der Punkte absehbar werden, bitte ich um rechtzeitige Mitteilung.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich unter der nebenstehenden Telefonnummer gern zur Verfügung.</p>	<p>Stellungnahme vom 29.11.2016 bleibt weiterhin gültig</p> <p>Lagefestpunkt der Festpunktfelder des Landes Sachsen-Anhalt</p>	<p>Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Information wurde zur Kenntnis genommen und die Information in der Begründung ergänzt. Im Rahmen der Umsetzung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird der Kontakt zum Landesamt für Vermessung und Geoinformation aufgenommen.</p>	<p>Keine Planänderung erforderlich</p> <p>Keine Planänderung erforderlich</p>
9.2	<p><b>Stellungnahme vom 29.11.2017:</b></p> <p>Im Rahmen meiner Aufgaben als Träger öffentlicher Belange nehme ich zu Ihrer Planung wie folgt Stellung:</p> <p>Im Geltungsbereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich ein Lagefestpunkt der Festpunktfelder des Landes Sachsen-Anhalt. Dieser Festpunkt ist nach § 5 VermGeoG LSA gesetzlich geschützt. Sollte im Rahmen konkreter Maßnahmen die Gefährdung des Punktes absehbar werden, bitte ich um rechtzeitige Mitteilung.</p>	<p>Lagefestpunkt</p>	<p>Information wurde zur Kenntnis genommen und die Information in der Begründung ergänzt.</p>	<p>Keine Planänderung erforderlich</p>
<b>10.</b>	<b>Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich West in Halberstadt Rabahne 4, 38820 Halberstadt vom: 11.04.2017</b>			
	<p>Gegen die Ausweisung eines "Sondergebietes Tierhaltung" bestehen bei Beachtung nachfolgend genannter Ausführungen keine Bedenken.</p> <p>1. Zuständig für die klassifizierten Straßen in der Baulast des Bundes und des Landes ist im Salzlandkreis der Regionalbereich West (RB West) der LSBB.</p> <p>2. Belange des RB West der LSBB sind bei der o. g. Bauleitplanung bezüglich der L 65 zu berücksichtigen.</p> <p>Für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Halten oder Aufzucht von 450.000 Legehennen im anbau-</p>	<p>Keine Bedenken unter Beachtung der beiden Punkte</p> <p>1. Zuständigkeit</p> <p>2. Belange zu berücksichtigen</p> <p>anbaurechtlichen Kriterien</p>	<p>Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Belange wurden berücksichtigt.</p> <p>Aussagen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Keine Planänderung erforderlich</p> <p>Keine Planänderung erforderlich</p> <p>Keine Planänderung erforderlich</p>

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Schlagwort	Auswertung der Stellungnahme	Auswirkungen
<b>10.</b>	<b>Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich West in Halberstadt Rabahne 4, 38820 Halberstadt vom: 11.04.2017</b>			
	<p>freien Bereich der L 65 gelten die anbaurechtlichen Kriterien gemäß § 24 Abs. 1 und 2 Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA).</p> <p>Der Regionalbereich West wurde durch das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 4 Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG) beteiligt.</p> <p>Der Genehmigungsbescheid wurde für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Hennen für den Standort Schackenthal (Gemarkung Schackenthal, Flur 2, Flurstück 5) vom Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt am 07.05.2015 (Az.402.6-44008/13/43) erstellt.</p> <p>Dieser Bescheid schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein, insbesondere die Zulassung einer Ausnahme nach § 24 Abs. 9 StrG LSA vom Bauverbot nach § 24 Abs. 1 StrG LSA mit Nebenbestimmungen. Diese sind bei der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18 „Sondergebiet Tierhaltung L 65 / Am Kohlenweg“ der Stadt Aschersleben OT Schackenthal vollumfänglich zu beachten.</p>	<p>Im Genehmigungsverfahren nach BImSchG beteiligt</p> <p>Nebenbestimmungen der Genehmigung im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu beachten</p>	<p>Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>In der Begründung wird ergänzt, das bei der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit bauordnungsrechtlichen Festsetzungen Nr. 18 „Sondergebiet Tierhaltung L 65 / Am Kohlenweg“ der Stadt Aschersleben OT Schackenthal, die Nebenbestimmungen zum Genehmigungsbescheid für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Hennen für den Standort Schackenthal (Gemarkung Schackenthal, Flur 2, Flurstück 5) sowie die zugelassenen Ausnahmen nach § 24 Abs. 9 StrG LSA vom Bauverbot nach § 24 Abs. 1 StrG LSA vollumfänglich zu beachten sind.</p>	<p>Keine Planänderung erforderlich</p> <p>Ergänzung der Begründung erforderlich</p>
<b>11.</b>	<b>Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt, Niederlassung Süd-Ost Tessenowstraße 1, 39114 Magdeburg</b>			
	Keine Stellungnahme eingegangen			
<b>12.</b>	<b>Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Facilitymanagement Otto-von-Guericke-Straße 4, 39104 Magdeburg vom: 25.04.2017</b>			
	<p>Als Träger öffentlicher Belang ist der Bund, soweit die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben zuständig ist, durch das oben genannte Verfahren <b>nicht</b> berührt.</p> <p>Als Eigentümerin ergeht ggf. eine gesonderte Stellungnahme.</p>	<p>Belange nicht berührt</p> <p>falls Eigentümer, dann gesonderte Stellungnahme</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich</p> <p>Aussage wird zur Kenntnis genommen. Der Bund ist kein betroffener Eigentümer.</p>	<p>Keine Planänderung erforderlich</p> <p>Keine Planänderung erforderlich</p>

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Schlagwort	Auswertung der Stellungnahme	Auswirkungen
13.	<b>Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt - Flussbereich Sangerhausen Oberröblinger Bahnhofstraße 1, 06526 Sangerhausen</b>			
	Keine Stellungnahme eingegangen			
14.	<b>Unterhaltungsverband Wipper-Weida Am Vogts Garten 3, 06308 Klostermansfeld vom 18.05.2017</b>			
	Keine Einwände	Keine Einwände	Keine Abwägung erforderlich	Keine Planänderung erforderlich
15.	<b>Unterhaltungsverband "Westliche Fuhne/Ziethen" Grönaer Weg 6, 06408 Bernburg (Saale) OT Peißen vom: 23.05.2017</b>			
	Keine Einwände	Keine Einwände	Keine Abwägung erforderlich	Keine Planänderung erforderlich
16.	<b>ASCANETZ GmbH Magdeburger Str. 26, 06449 Aschersleben</b>			
	Keine Stellungnahme eingegangen			
17.	<b>Polizeikommissariat Aschersleben An der Darre 10, 06449 Aschersleben</b>			
	Keine Stellungnahme eingegangen			
18.	<b>Technisches Polizeiamt Land Sachsen-Anhalt, Munitionsbergungsdienst August-Bebel-Damm 19, 39126 Magdeburg vom: 10.04.2017</b>			
	Gemäß § 8 der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) vom 20. April 2015 sind im Land Sachsen-Anhalt für diese Aufgaben die Landkreise, die kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau und die jeweiligen Polizeidirektionen anstelle der kreisfreien Städte Halle und Magdeburg zuständig. Der Kampfmittelbeseitigungsdienst wird daher grundsätzlich im Rahmen der Amtshilfe für die zuständige Sicherheitsbehörde tätig.  Ihren Antrag habe ich daher an die zuständige Sicherheitsbehörde des zuständigen Landkreises (Landkreis Salzlandkreis, 41 FD Kreis- und Wirtschaftsentwicklung, Karlsplatz 37, 06406 Bernburg), der von den geplanten Flächen betroffen ist, abgegeben.  Entsprechende abschließende Stellungnahmen erhalten Sie jeweils von dort.	Landkreis zuständig  Unterlagen wurden weitergeleitet  Stellungnahme kommt von dort	Aussagen werden zur Kenntnis genommen.  Keine Abwägung erforderlich  Siehe Pkt. 2.4: Im Ergebnis konnte mitgeteilt werden, dass für den	Keine Planänderung erforderlich  Keine Planänderung erforderlich  Keine Planänderung erforderlich

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Schlagwort	Auswertung der Stellungnahme	Auswirkungen
<b>18.</b>	<b>Technisches Polizeiamt Land Sachsen-Anhalt, Munitionsbergungsdienst August-Bebel-Damm 19, 39126 Magdeburg vom: 10.04.2017</b>			
			betroffenen Bereich keine kampfmittelgefährdeten Flächen bekannt sind.	
<b>19.</b>	<b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainengraben 200, 53123 Bonn vom: 26.04.2017 und 08.05.2017</b>			
	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt.	Belange nicht berührt	Keine Abwägung erforderlich	Keine Planänderung erforderlich
	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Keine Einwände	Keine Abwägung erforderlich	Keine Planänderung erforderlich
<b>20.</b>	<b>Deutsche Telekom Technik GmbH, Techniekinderlassung Postfach 2100, 39096 Magdeburg vom:</b>			
20.1	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.  Wir bedanken uns für die erneute Beteiligung im Rahmen der Träger öffentlicher Belange und möchten folgende Hinweise zu o.g. Vorgang geben.  Zum 1. Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes OT Schackenthal der Stadt Aschersleben, haben wir mit Schreiben vom 14.11.2016, AZ: PTI24, Fachref.PPB2, Frank Weber, BLP66472461/16, Stellung genommen, diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.	beauftragtes Unternehmen          Stellungnahme vom 14.11.2016 gilt weiter	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.          Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.	Keine Planänderung erforderlich          Keine Planänderung erforderlich
20.2	<b>Stellungnahme vom 14.11.2016:</b> Wir bedanken uns für die Beteiligung im Rahmen der Träger öffentlicher Belange und möchten folgende Hinweise zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Aschersleben OT Schackenthal geben.	Hinweise	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.	Keine Planänderung erforderlich

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Schlagwort	Auswertung der Stellungnahme	Auswirkungen
<b>20.</b>	<b>Deutsche Telekom Technik GmbH, Techniekinderlassung Postfach 2100, 39096 Magdeburg vom:</b>			
	<p>Im Änderungsbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom. Durch die Änderung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt.</p> <p>Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.</p> <p>Zu den aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen werden wir detaillierte Stellungnahmen abgeben.</p> <p>Neuverlegungen oder Änderungen am vorhandenen Anlagenbestand sind zurzeit nichtgeplant.</p>	<p>Keine Telekommunikationslinien der Telekom</p> <p>Bei Planänderung erneut zu beteiligen</p> <p>Detailliertere Stellungnahmen zu Bebauungsplänen</p> <p>Neuverlegungen/Änderungen derzeit nicht geplant</p>	<p>Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen</p>	<p>Keine Planänderung erforderlich</p>
<b>21.</b>	<b>MIDEWA GmbH, NL Anhalt – Harzvorland Stiftstraße 7, 06366 Köthen vom: 19.04.2017</b>			
21.1	<p>Wir stimmen dem o.g. Flächennutzungsplan im Rahmen unseres Äußerungsrechts gemäß § 4 BauGB als Träger öffentlicher Belange grundsätzlich zu und möchten Ihnen mitteilen, dass unsere Stellungnahmen vom 17.09.2013 und 28.11.2016 weiterhin Gültigkeit besitzen.</p>	<p>Zustimmung</p> <p>Stellungnahmen vom 17.09.2013 und 28.11.2016 weiterhin gültig</p>		
22.2	<p><b>Stellungnahme vom 28.11.2016:</b> Wir stimmen dem o.g. Flächennutzungsplan im Rahmen unseres Äußerungsrechts gemäß § 4 BauGB als Träger öffentlicher Belange grundsätzlich zu.</p> <p>Als Anlage übersenden wir Ihnen einen Übersichtplan der Ortslagen Schackenthal mit unserem Trinkwasserleitungsbestand. Bitte um Beachtung, dass die Lage der im Lageplan ausgewiesenen Trinkwasserversorgungsleitungen ungenau sind.</p> <p>Unsere Stellungnahme vom 17.09.2013 hat weiterhin Bestand.</p>	<p>Zustimmung</p> <p>Trinkwasserleitungsbestand</p> <p>Stellungnahme vom 17.09.2013 zum Antrag nach BImSchG</p>	<p>Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Keine Planänderung erforderlich</p> <p>Keine Planänderung erforderlich</p> <p>Keine Planänderung erforderlich</p>

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Schlagwort	Auswertung der Stellungnahme	Auswirkungen
21.	<b>MIDEWA GmbH, NL Anhalt – Harzvorland                      Stiftstraße 7, 06366 Köthen</b>	<b>vom: 19.04.2017</b>		
				
22.3	<p><b>Stellungnahme vom 17.09.2013:</b></p> <p>Unter Berücksichtigung der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) möchten wir Ihnen mitteilen, dass die Trinkwasserversorgung aus dem öffentlichen Netz gewährleistet werden kann.</p> <p>Da die Gesamtlänge der Hausanschlussleitung 30 m überschreitet, ist der Bau eines Schachtes an der Versorgungsleitung auf privatem Grundstück mit einer Eintragungsbewilligung vorzunehmen.</p> <p>Der Wasserzählerschacht ist Kundenanlage, sodass Sie für deren Schutz und Instandhaltung verantwortlich sind. Er ist gleichzeitig unser Übergabepunkt und Leistungsgrenze. Für die Errichtung und Wartung der weiterführenden Leitung ab Zählerschacht sind Sie verantwortlich.</p> <p>Eine genaue Festlegung zum Standort des Schachtes erfolgt nach Eingang des Antrages zum Trinkwasserhausanschluss mit einem Mitarbeiter des zuständigen Servicebereiches.</p>	<p>Trinkwasserversorgung aus dem öffentlichen Netz</p> <p>Wasserzählerschacht ist Übergabepunkt</p> <p>Festlegung Schachtstandort nach Antrag zum Trinkwasserhausanschluss</p>	<p>Aussagen werden zur Kenntnis genommen</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich</p>

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Schlagwort	Auswertung der Stellungnahme	Auswirkungen
21.	<b>MIDEWA GmbH, NL Anhalt – Harzvorland Stiftstraße 7, 06366 Köthen vom: 19.04.2017</b>			
	Im Anhang übersenden wir Ihnen den erforderlichen Antrag zum Trinkwasserhausanschluss, mit der Bitte, diesen ausgefüllt mit folgenden Unterlagen an uns zurückzusenden: - Kopie Grundbuchauszug			
22.	<b>Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH Naundorfer Straße 46, 04860 Torgau vom: 18.04.2017</b>			
	Unsererseits wird gegen o. g. Maßnahme kein Einwand erhoben, da sich in diesem Bereich keine Anlagen oder Anlagenteile der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH befinden.	Keine Einwand da keine Anlagen	Keine Abwägung erforderlich	Keine Planänderung erforderlich
23.	<b>GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH Maximilianallee 4, 04129 Leipzig vom: 23.05.2017</b>			
	<p>GDMcom ist vorliegend als von der <b>ONTRAS Gastransport GmbH</b>, Leipzig ("ONTRAS") und der <b>VNG Gasspeicher GmbH</b>, Leipzig ("VGS"), beauftragtes Dienstleistungsunternehmen tätig und handelt insofern namens und in Vollmacht der ONTRAS bzw. der VGS.</p> <p>Ihrer Anfrage entsprechend teilen wir Ihnen mit, dass o. a. Vorhaben keine vorhandenen Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS und der VGS berührt.</p> <p>Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p><b>Auflage:</b> Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des o. g. Vorhabens die Durchführung von Baumaßnahmen vorgesehen ist, hat mindestens 4 Wochen vor deren Beginn ebenfalls eine erneute Anfrage zu erfolgen.</p>	<p>Bevollmächtigte</p> <p>Keine laufenden Planungen berührt</p> <p>Keine Einwände</p> <p>Ggf. erneut beteiligen</p> <p>erneute Anfrage mind. 4 Wochen vor Baubeginn.</p>	<p>Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich</p> <p>Die GDMcom wird weiter am Verfahren beteiligt.</p> <p>Es wird unter den Hinweisen zur Energieversorgung ergänzt: „Weitere Beteiligung der Versorgungsunternehmen: Mindestens 4 Wochen vor Baubeginn hat bei der GDMcom erneut eine Anfrage zur Betroffenheit zu erfolgen.“</p>	<p>Keine Planänderung erforderlich</p> <p>Keine Planänderung erforderlich</p> <p>Keine Planänderung erforderlich</p> <p>Keine Planänderung erforderlich</p> <p>Ergänzung der Planunterlagen erforderlich</p>

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Schlagwort	Auswertung der Stellungnahme	Auswirkungen
<b>23.</b>	<b>GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH                      Maximilianallee 4, 04129 Leipzig vom: 23.05.2017</b>			
	Diese Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netz- und Speicherbetreiber bzw. -eigentümer ( <b>hier z.B. der DOW</b> ) gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.  Die GDMcom vertritt die Interessen der ONTRAS und VGS gegenüber Dritten in o. g. Angelegenheit. Ihre Anfragen richten Sie bitte diesbezüglich nur an die GDMcom.	Auskunft nur für räumlichen Geltungsbereich  Andere Netz- und Speicherbetreiber beteiligung  Bevollmächtigte	Aussage wird zur Kenntnis genommen.  Andere Netz- und Speicherbetreiber bzw. –eigentümer (u.a. DOW Olefinverbund GmbH) wurden am Verfahren beteiligt.  Aussage wird zur Kenntnis genommen.	Keine Planänderung erforderlich  Keine Planänderung erforderlich  Keine Planänderung erforderlich
<b>24.</b>	<b>Verbundnetz Gas AG, Techn. Anlagendokumentation/ Genehmigungswesen                      PF 241263, 04332 Leipzig</b>			
	Keine Stellungnahme eingegangen			
<b>25.</b>	<b>MITNETZ Gas - Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas GmbH                      Industriestraße 10, 06184 Kabelsketal vom: 03.05.2017</b>			
25.1	Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 06.04.2017 zum o.g. Flächennutzungsplan teilen wir Ihnen mit, dass unsere Stellungnahme vom 04.11.2016 in allen Punkten ihre Gültigkeit behält.  Die Erkundigungspflicht der bauausführenden Firma bleibt von diesem Schreiben unberührt.	Stellungnahme vom 04.11.2016 bleibt in allen Punkten gültig  Erkundigungspflicht der bauausführenden Firma	Aussagen werden zur Kenntnis genommen.	Keine Planänderung erforderlich
25.2	<b>Stellungnahme vom 04.11.2016:</b> Ihre Anfrage ist bei uns eingegangen und wurde unter folgender Nummer registriert. <b>Registrier-Nr.: TG-03391/2016</b>  Nach der Durchsicht der von Ihnen eingereichten Unterlagen konnten wir feststellen, dass sich in dem von Ihnen ausgewiesenen Planungsbereich keine Versorgungsanlagen unseres Unternehmens befinden, weshalb wir Ihrer Maßnahme ohne Auflagen uneingeschränkt zustimmen.  Da unser Anlagenbestand ständigen Änderungen und Erweiterungen unterliegt, hat diese Stellungnahme eine Gültigkeit von 2 Jahren ab Ausstellungsdatum.	Registrier-Nr.  Keine Versorgungsanlagen im Planungsgebiet  Stellungnahme 2 Jahre gültig	Aussagen werden zur Kenntnis genommen.	Keine Planänderung erforderlich

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Schlagwort	Auswertung der Stellungnahme	Auswirkungen
<b>25.</b>	<b>MITNETZ Gas - Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas GmbH                      Industriestraße 10, 06184 Kabelsketal vom: 03.05.2017</b>			
	Die Erkundigungspflicht der bauausführenden Firma bleibt von diesem Schreiben unberührt.  Bei Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.	Erkundigungspflicht der Firmen		
<b>26.</b>	<b>MITNETZ Strom - Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom GmbH                      Magdeburger Straße 36, 06112 Halle (Saale) vom: 04.05.2017</b>			
26.1	Wir nehmen zu Ihrer Anfrage wie folgt Stellung: Mit Schreiben vom 08.12.2016 (unser Zeichen: 17705/2016 VS-R-A-H) haben wir Ihnen bereits eine Stellungnahme zu oben stehendem Flächennutzungsplan übersandt. Bis zum heutigen Tage hat sich an dieser nichts geändert, sodass unsere Stellungnahme nach wie vor Gültigkeit hat.	Stellungnahme vom 08.12.2016 bleibt gültig	Aussage wird zur Kenntnis genommen.	Keine Planänderung erforderlich
26.2	<b>Stellungnahme vom 08.12.2016:</b> Bitte beachten Sie zunächst, auch für zukünftige Anschreiben, folgenden Hinweis:  Die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ STROM) wurde aus den ehemaligen Gesellschaften envia Verteilnetz GmbH (bis 29.12.2011) und envia Netzservice GmbH (bis 31.12.2012) gebildet und ist der Leitungsnetzbetreiber der envia Mitteldeutsche Energie AG (enviaM). Leitungsauskünfte bzw. Stellungnahmen erhalten Sie von uns.  Im angegebenen Bereich befinden sich keine Anlagen der envia Mitteldeutsche Energie AG (enviaM). Die Belange der enviaM werden demzufolge nicht berührt.	Hinweis zum Leitungsnetzbetreiber  Keine Anlagen im Planungsgebiet Belange werden nicht berührt	Aussagen werden zur Kenntnis genommen  Keine Abwägung erforderlich	Keine Planänderung erforderlich  Keine Planänderung erforderlich
<b>27.</b>	<b>50Hertz Transmission GmbH Regionalzentrum West                      Am Umspannwerk 1, 39326 Wolmirstedt vom: 11.05.2017</b>			
27.1	Wir bestätigen Ihnen den Eingang des Schreibens.  Nach erfolgter Prüfung in unserem Regionalzentrum haben wir Ihre Unterlagen an die Abteilung Netzbetrieb in Berlin weitergeleitet.	Eingang der Anfrage  an die Abteilung Netzbetrieb in Berlin weitergeleitet	Keine Abwägung erforderlich  Keine Abwägung erforderlich	Keine Planänderung erforderlich  Keine Planänderung erforderlich

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Schlagwort	Auswertung der Stellungnahme	Auswirkungen
<b>27.</b>	<b>50Hertz Transmission GmbH Regionalzentrum West Am Umspanwerk 1, 39326 Wolmirstedt vom: 11.05.2017</b>			
	Die Stellungnahme erhalten Sie von der 50Hertz Transmission GmbH Abt. Netzbetrieb Heidestraße 2 10557 Berlin  Für eventuell auftretende Verzögerungen bitten wir Sie um Verständnis. Bei weiterem Schriftwechsel bitten wir Sie um Angabe unserer Registriernummer.			
27.2	Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.  Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.  Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.	Keine Anlagen im Plangebiet vorhanden und geplant  nur für den angefragten räumlichen Bereich	Keine Abwägung erforderlich  Aussage wird zur Kenntnis genommen.	Keine Abwägung erforderlich  Keine Abwägung erforderlich
<b>28.</b>	<b>Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises Magdeburger Straße 252, 39218 Schönebeck (Elbe)</b>			
	Keine Stellungnahme eingegangen			
<b>29.</b>	<b>Eigenbetrieb Abwasserentsorgung Aschersleben Magdeburger Straße 24, 06449 Aschersleben</b>			
	Keine Stellungnahme eingegangen			
<b>30.</b>	<b>Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“ Am Schütz 2, 39418 Staßfurt vom: 11.04.2017</b>			
	Keine Einwände	Keine Einwände	Keine Abwägung erforderlich	Keine Planänderung erforderlich
<b>31.</b>	<b>SecAnim GmbH - Tierkörperbeseitigungsanlage Rauhes Gehege 1, 39307 Genthin OT Mützel</b>			
	Keine Stellungnahme eingegangen			

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Schlagwort	Auswertung der Stellungnahme	Auswirkungen
<b>32.</b>	<b>DOW Olefinverbund GmbH, Standort Mitteldeutschland Straße B 13, 06258 Schkopau vom: 24.04.2017</b>			
32.1	<p>Wir geben dazu folgende Stellungnahme ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans und im Bereich der geplanten Flächennutzungsänderung in ein Sondergebiet Tierhaltung sind die Rohstoffpipeline Rostock - Böhlen (RRB) einschl. Steuerkabel sowie die Pipeline Stade - Teutschenthal (PST) unseres Unternehmens verlegt. Über unseren Pipelines ist ein Schutzstreifen bis 3 m beidseitig Rohrachsen definiert. Unsere Pipelines wurden für den Bereich des Sondergebietes nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen.</li> <li>• Unsere Stellungnahme zum Vorentwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans OT Schackenthal der Stadt ' Aschersleben vom - 10.11.2016, welche fast umfänglich in die Begründung des Entwurfs (Seite 8) übernommen wurde, hat weiterhin volle Gültigkeit.</li> <li>• Des Weiteren verweisen wir auf unsere Stellungnahmen zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 18 "Sondergebiet Tierhaltung L65/Am Kohlenweg" OT Schackenthal der Stadt Aschersleben vom 24.08. und 10.11.2016.</li> </ul> <p>Der Vorgang ist bei uns weiterhin unter der Nr. 638/2016 registriert. Bei weiterem Schriftwechsel bzw. bei Rückfragen bitte diese Vorgangsnummer angeben.</p>	<p>Pipelines für den Bereich der FNP-Änderung nachrichtlich übernommen</p> <p>Stellungnahme zum Vorentwurf wurde in Begründung übernommen</p> <p>Verweis auf Stellungnahmen zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan vom 24.08. und 10.11.2016.</p>	<p>Aussagen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aussagen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aussagen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Keine Planänderung erforderlich</p> <p>Keine Planänderung erforderlich</p> <p>Keine Planänderung erforderlich</p>
32.2	<p><b>Stellungnahme vom 10.11.2016 zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan:</b></p> <p>Mit Schreiben vom 28.10.2016 übergaben Sie uns den Vorentwurf des o.g. Bebauungsplans.</p> <p>Wir geben dazu folgende Stellungnahme ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Unsere Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.18 vom 24.08.2016, welche fast umfänglich in die Begründung des Vorentwurfs (Pkt. 1.6. Bestandsdarstellung) übernommen wurde, hat weiterhin volle Gültigkeit.</li> <li>• Der Verlauf unserer Pipelines PST und RRB ist im Bebauungsplan dargestellt.</li> </ul>	<p>Übergabe Unterlagen</p> <p>Stellungnahme vom 24.08.2016 hat weiterhin volle Gültigkeit</p> <p>Pipelines</p> <p>Schutzstreifen</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich</p> <p>Aussagen wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Aussage wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Aussagen werden zur Kenntnis genommen</p>	<p>Keine Planänderung erforderlich</p> <p>Keine Planänderung erforderlich</p> <p>Keine Planänderung erforderlich</p> <p>Keine Planänderung erforderlich</p>

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Schlagwort	Auswertung der Stellungnahme	Auswirkungen
32.	<b>DOW Olefinverbund GmbH, Standort Mitteldeutschland                      Straße B 13, 06258 Schkopau vom: 24.04.2017</b>			
	<p>• Wir weisen nochmals darauf hin, dass der Schutzstreifen jeder Zeit eine ungehinderte Zugänglichkeit zu den Pipelines zu gewährleisten hat. Dies ist u.a. auch bei einer ggf. geplanten Einzäunung zu beachten. Für Instandsetzungsmaßnahmen ist unter Umständen ein Arbeitsstreifen erforderlich, welcher sich bis auf ca.15 m beidseitig der Rohrachsen erstrecken kann.</p> <p>• Bei den geplanten Ausgleichsmaßnahmen ist zu beachten, dass der Schutzstreifenbereich unserer Pipelines von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist. Ein Einwachsen der Baumkronen in den Schutzstreifen ist zur Gewährleistung der Fluginspektion dauerhaft auszuschließen. Wir bitten, dies im Bebauungsplan (Vorhaben- und Erschließungsplan) zu verdeutlichen und auch bei der externen Ausgleichsmaßnahme zu beachten.</p> <p>• Bei der geplanten Errichtung der Zufahrt sind uns rechtzeitig vor der Erschließung die entsprechenden Planunter-</p>	<p>Arbeitsstreifen</p> <p>Ausgleichsmaßnahmen im Schutzstreifen</p> <p>Zufahrt – Planunterlagen zur Stellungnahme vorzulegen</p>	<p>Aussagen werden zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Anforderungen zum Schutzstreifen wurden in der Begründung verdeutlicht.</p> <p>Einige Bäume, die bisher zu nah an der Pipeline vorgesehen waren, wurden verschoben. Insgesamt wurden die Begründung und die Festsetzung so angepasst, dass in unmittelbarer Nachbarschaft zur Pipeline als Hochstamm nur die mittel- bis kleinkronigen Arten Hainbuche, Vogelkirsche und Feldahorn mit einem Mindestpflanzabstand von 5m zum Schutzstreifen (8m zur Leitungsachse) gepflanzt werden. Stieleichen werden aufgrund ihres großen Platzbedarfs mindestens 8m entfernt vom Schutzstreifen (11 m von Leitungsachse entfernt) gepflanzt. Im Bereich der nicht für Baumpflanzungen umsetzbaren Pflanzstreifen erfolgt ersatzweise die Anlage von Strauchpflanzungen (A9), um der Eingrünungserfordernis weiterhin Rechnung zu tragen. Die Schutzstreifen der Pipeline bleiben dauerhaft frei von Gehölzen und werden als Ruderalflur ausgeprägt.</p> <p>Bei der Externen Ausgleichsmaßnahme A<sub>CEF</sub> 6 auf den Feldblöcken nördlich und südlich des Geltungsbereiches handelt es sich um sogenannte Felderchenfenster, die bei der Aussaat durch Anheben / Aussetzen der Sämaschine angelegt werden, was bedeutet, dass die Pipeline nicht betroffen ist. Eine Änderung dieser Maßnahme ist nicht notwendig.</p> <p>In der Begründung wurde unter Pkt. 3 Verkehrerschließung ergänzt:</p>	<p>derlich</p> <p>Keine Planänderung erforderlich</p> <p>Keine Planänderung erforderlich</p> <p>Keine Planänderung erforderlich</p>

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Schlagwort	Auswertung der Stellungnahme	Auswirkungen
32.	<b>DOW Olefinverbund GmbH, Standort Mitteldeutschland Straße B 13, 06258 Schkopau</b>			
	<b>vom: 24.04.2017</b>			
	lagen zur Stellungnahme zu übergeben.  Der Vorgang ist bei uns unter der Nr. 497/2016 registriert. Bei weiterem Schriftwechsel bzw. bei Rückfragen bitte diese Vorgangsnummer angeben.	Vorgangsnummer	„Die Planunterlagen der Zufahrt sind zum gegebenen Zeitpunkt der DOW Olefinverbund GmbH zur Stellungnahme vorzulegen.“  Aussage wird zur Kenntnis genommen	Keine Planänderung erforderlich
32.3	<p><b>Stellungnahme vom 24.08.2016 zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan:</b>                      Mit E-Mail vom 17.08.2016 übergaben Sie uns einen Lageplan mit dem Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans.</p> <p>Wir geben dazu folgende Stellungnahme ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind die Rohstoffpipeline Rostock Böhlen (RRB) einschl. Steuerkabel sowie die Pipeline Stade – Teutschenthal (PST) unseres Unternehmens verlegt (Übersichtskarte beiliegend). Über unseren Pipelines ist ein Schutzstreifen bis 3 m beidseitig Rohrachsen definiert. Für die Bereitstellung von digitalen Leitungsdaten zur Darstellung in ihren Planunterlagen bitten wir Sie, sich im direkten Kontakt mit der Firma DMC1 (Ansprechpartner Herr Eckert, Tel. 03461-49-2175) über das Datenformat und den Transfer zu verständigen.</li> <li>• Im Schutzstreifen der Pipelines dürfen keine Arbeiten und Vorgänge stattfinden, die eine Gefährdung der Pipeline mit sich bringen oder Instandsetzungs- und Notfallmaßnahmen behindern können. Der Schutzstreifen muss eine ungehinderte Zugänglichkeit zur Pipeline gewährleisten.</li> </ul> <p>Für Instandsetzungsmaßnahmen ist unter Umständen ein Arbeitsstreifen erforderlich, welcher sich bis auf ca.15 m beidseitig der Rohrachsen erstrecken kann.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gemäß gesetzlichen Forderungen muss der Schutzstreifen jeder Zeit eine einwandfreie Wartung der Pipelines ermöglichen. Generell dürfen innerhalb des Schutzstreifens keine betriebsfremden Gebäude bzw. baulichen</li> </ul>	Übergabe Unterlagen  Pipelines  Schutzstreifen  Keine Gefährdung der Pipelines im Schutzstreifen  Arbeitsstreifen  Wartung der Pipelines	Die Informationen zu den Pipelines und zu den Anforderungen an die Schutzstreifen sind in den Vorwurf eingeflossen und wurden in der Begründung dargestellt.	Keine Planänderung erforderlich

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Schlagwort	Auswertung der Stellungnahme	Auswirkungen
32.	<b>DOW Olefinverbund GmbH, Standort Mitteldeutschland                      Straße B 13, 06258 Schkopau vom: 24.04.2017</b>			
	<p>Anlagen errichtet werden sowie keinerlei Materialien und Gegenstände abgelagert werden.                      Der Schutzstreifenbereich ist von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten. Ein Einwachsen der Baumkronen in den Schutzstreifen ist zur Gewährleistung der Flugin-spektion dauerhaft auszuschließen. Weiterhin sind keinerlei Maßnahmen zulässig, die die Mindesterddeckung mindern (Anlegung oder Vertiefung von Gräben o.ä.).</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Arbeiten im Schutzstreifen bedürfen generell der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung bzw. Zustimmung unseres Unternehmens.</li> <li>• Im Schutzstreifen der Dow-Anlagen dürfen ohne unsere ausdrückliche Genehmigung keine baulichen Anlagen errichtet (u.a. auch Ablagerungen von Materialien und Gegenständen, Aufstellflächen für Baumaschinen, Einzäunungen) oder sonstige Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Anlage beeinträchtigen oder gefährden, insbesondere keine Tiefbauarbeiten.</li> <li>• Es ist zu beachten, dass ohne besondere Schutzmaßnahmen im freien Gelände verlegte Leitungsabschnitte nicht mit Baufahrzeugen befahren werden dürfen. Erforderliche Überfahrten sind in Abstimmung mit uns festzulegen und durch geeignete Maßnahmen zu sichern.</li> <li>• Bei der Errichtung einer Überfahrt ist die Notwendigkeit zu prüfen, inwieweit sich durch den Wegebau und der zu erwartenden Verkehrsbelastung die Errichtung eines Schutzbauwerkes in den Pipelinebereichen erforderlich macht. Dazu sind exakte Planungsunterlagen, ggf. für ein Kreuzungsbauwerk, von einem autorisierten Planungsbüro zu erarbeiten und uns vorzulegen. Erforderliche Schutzmaßnahmen für die Bauphase sind in diese Betrachtungen einzubeziehen.</li> </ul> <p>Der Vorgang ist bei uns unter der Nr. 497/2016 registriert. Bei weiterem Schriftwechsel bzw. bei Rückfragen bitte diese Vorgangsnummer angeben.</p>	<p>Arbeiten im Schutzstreifen nur mit ausdrücklicher Genehmigung                      Keine baulichen Anlagen im Schutzstreifen</p> <p>Kein Befahren mit Baufahrzeugen</p> <p>Überfahrt – Schutzbauwerk</p> <p>Planunterlagen vorzulegen</p> <p>Vorgangsnummer</p>		

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Schlagwort	Auswertung der Stellungnahme	Auswirkungen
<b>33.</b>	<b>Stadt Hecklingen Hermann-Danz-Straße 46, 39444 Hecklingen</b>	<b>vom: 19.05.2017</b>		
	In Bezug auf Ihr Schreiben vom 06.04.2017 in o. g. Sache teile ich Ihnen mit, dass aus Sicht der Stadt Hecklingen keine Hinweise bzw. Bedenken bestehen.	keine Hinweise bzw. Bedenken	Keine Abwägung erforderlich	Keine Planänderung erforderlich
<b>34. – 37.</b>	<b>Verbandsgemeinde Saale-Wipper für die Gemeinde Giersleben, Stadt Güsten, Gemeinde Plötzkau und Stadt Alsleben (Saale) Platz der Freundschaft 1, 39439 Güsten</b>	<b>vom: 31.05.2017</b>		
34. - 37.1	Die Verbandsgemeinde Saale-Wipper hat im immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Halten von Legehennen im Bereich der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung am 08.04.2014 ausführlich Stellung genommen und unter anderem auf ein in ihren Augen bestehendes Planungsanfordernis LS.v. § 1 Abs. 3 BauGB hingewiesen. In diesem Sinne begrüßen die Verbandsgemeinde und ihre Mitgliedsgemeinden die Absicht der Stadt Aschersleben, die städtebauliche Entwicklung des Bereiches durch Bauleitplanung zu ordnen, haben inhaltlich jedoch erhebliche Bedenken gegen die Planung in der vorliegenden Form.	Planerfordernis wird gesehen  inhaltliche Bedenken in der vorliegenden Form	Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Anmerkung: Die Stellungnahme der Verbandsgemeinde zum BlmSch-Verfahren vom 08.04.2014 liegt der Stadt Aschersleben nicht vor.  Aussagen werden zur Kenntnis genommen.	Keine Planänderung erforderlich  Keine Planänderung erforderlich
34. - 37.2	Die in der Begründung zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes im Ortsteil Schackenthal genannten Gründe für die Notwendigkeit der Planung können nicht nachvollzogen werden.  Die Stadt Aschersleben hält die Planung für erforderlich, um "zukünftig beschränkend Einfluss auf die weitere Entwicklung des Anlagenstandortes zu nehmen und die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen und die Kostenübernahme besser regulieren zu können." Nach dem Kenntnisstand der Verbandsgemeinde Saale-Wipper trägt der Inhaber einer Baugenehmigung im Außenbereich sämtliche Kosten für die Durchführung seines Vorhabens einschließlich der Nebenbestimmungen, d.h. auch der Ausgleichsmaßnahmen, der verkehrlichen Erschließung und der notwendigen Versorgungsanschlüsse; ein Regelungsbedarf ist nicht erkennbar.	genannten Gründe für die Notwendigkeit der Planung nicht nachvollziehbar	Aussagen werden zur Kenntnis genommen.  Durch die Bauleitplanung kann die Stadt Aschersleben direkten Einfluss auf weitere Baumaßnahmen auf dem künftigen Anlagengelände ausüben, für die z.B. nach BlmSchG nur eine Anzeige zur Änderung erforderlich wären und gleichzeitig Druck auf den Investor ausüben zur Umsetzung von Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, da die Stadt Vertragspartner des Investors im Durchführungsvertrag wird. Der Umweg über die Rechtsmittel des Landkreises bzw. des Landesverwaltungsamtes wäre wesentlich umständlicher und zeitintensiver.	Keine Planänderung erforderlich  Keine Planänderung erforderlich

Nr.	Absender	Schlagwort	Auswertung der Stellungnahme	Auswirkungen
34. – 37.	<b>Verbandsgemeinde Saale-Wipper für die Gemeinde Giersleben, Stadt Güsten, Gemeinde Plötzkau und Stadt Alsleben (Saale) Platz der Freundschaft 1, 39439 Güsten vom: 31.05.2017</b>			
	<p>Die Festlegung der Kompensationsmaßnahmen ist Teil der Genehmigung gemäß BImSchG. Ihre Umsetzung ist mit der Realisierung des Vorhabens unmittelbar verbunden und ggf. auf Verlangen der Stadt Aschersleben nachzuweisen. Bei Verstößen gegen die Genehmigungsverfügung besitzt der Salzlandkreis als Aufsichtsbehörde geeignete Rechtsmittel.</p>	<p>Rechtsmittel</p>	<p><u>Kosten der Erschließung:</u>                      Grundsätzlich ist die öffentliche Erschließung von Grundstücken Sache der Gemeinde, soweit nicht anderweitig geregelt, § 123 Abs. 1 BauGB. Erschließungsanlagen sollen entsprechend den Erfordernissen der Bebauung und des Verkehrs kostengünstig hergestellt werden, § 123 Abs. 2 BauGB.</p> <p>Gemäß § 127 Abs. 1 BauGB sind die Gemeinden zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwands für Erschließungsanlagen zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen berechtigt. Nach § 129 Abs. 1 S. 3 BauGB hat die Gemeinde jedoch stets einen Betrag von 10% der angefallenen Kosten selbst zu tragen.</p> <p>Nach § 11 BauGB wird es der Gemeinde durch den Abschluss eines städtebaulichen Vertrages jedoch möglich, einer Eigenbeteiligung an Erschließungskosten zu entgehen. Denn nach § 11 Abs. 2 S. 3 BauGB ist eine vollständige Kostenübernahme durch den Vertragspartner ohne kommunale Beteiligung möglich,  <i>vgl. Reidt/Battis/Krautzberger/Löhr, Kommentar zum BauGB, § 11, Rn. 37.</i></p> <p>Dadurch ist es der Gemeinde möglich, eine eigene Finanzierung der Erschließungskosten sowie den Eigenanteil nach § 129 Abs. 1 S. 3 BauGB zu vermeiden.</p> <p>Rechtsmittel existieren für die Umsetzung der Baumaßnahmen und die genehmigten Emissionen, nicht jedoch für die Umsetzung der Straßenausbaumaßnahmen bzw. deren Kostenübernahme durch den Investor.                      Werden die Rechtsmittel des Landkreises jedoch nicht ausgeschöpft, so bleibt der Stadt Aschersleben</p>	<p>Keine Planänderung erforderlich</p>

Nr.	Absender	Schlagwort	Auswertung der Stellungnahme	Auswirkungen
34. – 37.	<b>Verbandsgemeinde Saale-Wipper für die Gemeinde Giersleben, Stadt Güsten, Gemeinde Plötzkau und Stadt Alsleben (Saale) Platz der Freundschaft 1, 39439 Güsten vom: 31.05.2017</b>			
	<p>Der "beschränkende Einfluss auf die weitere Entwicklung des Anlagenstandortes" stellt sich nach Prüfung des bisherigen Bebauungsplanentwurfes so dar, dass alle nicht für Ausgleichs- und Erschließungsmaßnahmen erforderlichen Bereiche als überbaubare Flächen festgesetzt werden. Die festgesetzte Grundfläche von 29.000 m<sup>2</sup> dürfte bei einer überschlägig ermittelten Gebäudegrundfläche von ca. 18.000 m<sup>2</sup> zusammen mit den Erschließungsanlagen in etwa der Genehmigungsverfügung entsprechen. Da jedoch keine Regelungen zur Überschreitung der Grundflächen durch Nebenanlagen und Oberflächenbefestigungen gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO getroffen werden, ergibt sich eine planungsrechtliche zulässige Versiegelung von 43.500 m<sup>2</sup>, die deutlich über der Genehmigung liegen dürfte.</p>	Grundfläche	keine Möglichkeit Umsetzungen zu erzwingen.	Keine Planänderung erforderlich
	<p>Die zulässige Firsthöhe wächst von genehmigten 9,50 m auf 11 m. Eine Steuerungsabsicht vermag die Verbandsgemeinde nach den ihr vorliegenden Informationen nicht zu erkennen.</p>	Keine Regelung zur Überschreitung	<p>Die Festsetzung der GRZ ist nicht Bestandteil des FNP. Die Regelung erfolgt im vorhabenbezogenen B-Plan (weiterführende Planungsebene). Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird eine Grundfläche von maximal 29.000m<sup>2</sup> als Höchstwert festgesetzt. Somit sind Überschreitungen ausgeschlossen.</p>	Keine Planänderung erforderlich
	<p>Auch eine Erhöhung des Kompensationsumfanges gegenüber der Genehmigung gemäß BImSchG scheint bei einem rechnerischen Kompensationsüberschuss gemäß Bebauungsplanentwurf von knapp 2,4 % (ohne gesonderte Berücksichtigung der Eingriffe in das Landschaftsbild) eher fraglich, zumal die bereits angesprochene Überschreitung der Grundfläche überhaupt keinen Eingang in die Ausgleichbilanz gefunden hat.</p>	Zulässige Firsthöhe	<p>Die Festsetzung der Firsthöhe ist nicht Bestandteil des FNP. Im FNP erfolgt nur die Ausweisung der Art der Flächennutzung nicht das Maß der baulichen Nutzung. Die Regelung erfolgt im vorhabenbezogenen B-Plan (weiterführende Planungsebene). Ggf. kann der bisherige Puffer für konstruktionsbedingte Änderungen im Vorhabenbezogenen B-Plan noch etwas enger gefasst werden.</p>	Keine Planänderung erforderlich
		Kompensationsüberschuss eher fraglich, Überschreitung der Grundflächen nicht einbezogen	Eine Überschreitung der Grundfläche ist nicht zulässig (siehe oben).	Keine Planänderung erforderlich

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Schlagwort	Auswertung der Stellungnahme	Auswirkungen
34. – 37.	<b>Verbandsgemeinde Saale-Wipper für die Gemeinde Giersleben, Stadt Güsten, Gemeinde Plötzkau und Stadt Alsleben (Saale) Platz der Freundschaft 1, 39439 Güsten</b>	<b>vom: 31.05.2017</b>		
	<p>An dieser Stelle sei außerdem der Hinweis erlaubt, dass sich die Verbandsgemeinde Saale-Wipper mangels Betroffenheit nicht gegen die im Flächennutzungsplan vorgesehene Darstellung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft wendet, deren Sinn aber nicht eingesehen wird. Die Darstellung im Flächennutzungsplan entfaltet keine Bindungswirkung gegenüber den privaten Grundeigentümern; verbindliche Regelungen sind nur über eine Überplanung im Bebauungsplan oder Verträge möglich. Beide Varianten erfordern keine Darstellung im Flächennutzungsplan. Die Genehmigung weiterer privilegierter Anlagen steht die Darstellung nicht entgegen, da sich 6 Lerchenfenster von je 20 m<sup>2</sup> dennoch unterbringen lassen.</p>	<p>Kein Sinn in Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft</p>	<p>Der FNP ist keine Satzung, jedoch für die Behörden verbindlich. Die Flächen für die A+E-Maßnahme als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft können dargestellt werden und zeigen die Planungsabsicht der Stadt Aschersleben. Sollte selbst ein privilegiertes Unternehmen in dem Bereich eine Baumaßnahme durchführen wollen, so sind die Abstände zu den geschützten Flächen für die Maßnahmen (hier explizit die Felderchenfenster) einzuhalten, bzw. ist der Flächennutzungsplan erneut zu ändern. In diesem Falle wären unter anderem die Öffentlichkeit und die Nachbargemeinden erneut am Bauleitplanverfahren zu beteiligen.</p>	<p>Keine Planänderung erforderlich</p>
34. – 37.3	<p>Um Missverständnissen vorzubeugen sei hier betont, dass die Verbandsgemeinde Saale-Wipper und ihre Mitgliedsgemeinden sich nicht grundsätzlich gegen die Absicht der Stadt Aschersleben wenden, den Flächennutzungsplan zu ändern, auch wenn sie selbst dies hinsichtlich der formulierten Planungsziele nicht für notwendig bzw. zielführend halten. In diesem Sinne sind die bisherigen Ausführungen keine Einwendungen gegen die Planung. Die Verbandsgemeinde hat jedoch erhebliche Zweifel daran, dass die Initiative zur Bauleitplanung von der Stadt Aschersleben ausgeht und primär die in der Begründung genannten Ziele verfolgt.</p>	<p>Initiative zur Bauleitplanung</p>	<p>Die planerische Konzeption der Gemeinde wurde bereits mehrfach zum Ausdruck gebracht. Sie umfasst insbesondere folgende Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einflussmöglichkeiten der Gemeinde auf das Maß der baulichen Nutzung</li> <li>- Einflussmöglichkeiten der optische Gestaltung der Anlage</li> <li>- Beschränkung der Erweiterungsmöglichkeit</li> <li>- Steuerung Ausgleichsmaßnahmen</li> <li>- Kostenverteilung.</li> </ul> <p>Die vorgenommene Planung durch die 1. Änderung Teilflächennutzungsplan - OT Schackenthal mit der Festsetzung eines Sondergebietes Tierhaltung dient der planerischen Umsetzung der vorgenannten Belange.</p> <p>Welche städtebaulichen Ziele sich die Gemeinde darüber hinaus setzt, liegt in ihrem planerischen Ermessen, welches ihr vom Gesetzgeber eingeräumt</p>	<p>Weitere Ergänzung der Begründung erforderlich</p>

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Schlagwort	Auswertung der Stellungnahme	Auswirkungen
34. – 37.	<b>Verbandsgemeinde Saale-Wipper für die Gemeinde Giersleben, Stadt Güsten, Gemeinde Plötzkau und Stadt Alsleben (Saale) Platz der Freundschaft 1, 39439 Güsten</b>	<b>vom: 31.05.2017</b>		
			<p>wird, <i>vgl. BVerwG, wie vor.</i></p> <p>Von einer positiven Planungskonzeption umfasst ist auch eine Planung, die ein bestimmtes Vorhaben ermöglicht, selbst wenn der Anstoß der Planung vom Vorhabenträger ausgeht, <i>vgl. OVG NRW, Urteil v. 13.09.2012 - 2 D 38/11.NE, m. w. N.; BVerwG, Beschl. v. 11. Mai 1999 - 4 BN 15.99.</i></p> <p>Dabei ist insbesondere auch der Belang der Wirtschaft gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 8, lit. a) und c) BauGB und damit die Förderung der regionalen und kommunalen Wirtschaftskraft mit dem Ziel der Sicherung der unternehmerischen Tätigkeit im Gebiet der Kommune ein gesetzlich anerkannter, städtebaulicher, legitimer Zweck, <i>vgl. OVG NRW, Beschl. v. 14.06.2012 - 2 B 379/12.NE..</i></p> <p>Entsprechende weitere Ausführungen zur Erforderlichkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und somit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes als vorbereitenden Bauleitplan werden in der Begründung ergänzt.</p>	
34. – 37.4	Die Betriebsgemeinschaft Schackenthal KG hat am 07.05.2015 eine Genehmigung gemäß BImSchG zur Errichtung einer Legehennenanlage mit 450.000 Plätzen erhalten, wie der Planverfasser nicht müde wird zu betonen. Diese Genehmigung ist zwei Jahre lang nicht vollzogen worden. Die Begründung zur Flächennutzungsplanung formuliert dazu wenig aufschlussreich: "Gleichwohl sind die Inhaber der Genehmigung an einer bauleitplanerischen Erfassung und Berücksichtigung interessiert". Wenn die Planung dazu dient, "zukünftig beschränkend Einfluss auf die weitere Entwicklung des Anlagenstandor-	Interesse der Betriebsgemeinschaft Schackenthal KG nicht offensichtlich	Wie aus der Erforderlichkeit einer Bauleitplanung auf ein fehlendes Interesse des Betreibers an der Genehmigung nach BImSchG geschlossen wird, ist nicht nachvollziehbar. Es besteht genügend Zeit, um von der Genehmigung nach dem BImSchG Gebrauch zu machen. Ein Abwarten ändert an der Interessenslage nichts.	Keine Planänderung erforderlich

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Schlagwort	Auswertung der Stellungnahme	Auswirkungen
34. – 37.	<b>Verbandsgemeinde Saale-Wipper für die Gemeinde Giersleben, Stadt Güsten, Gemeinde Plötzkau und Stadt Alsleben (Saale) Platz der Freundschaft 1, 39439 Güsten vom: 31.05.2017</b>			
	<p>tes zu nehmen und die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen und die Kostenübernahme besser regulieren zu können", ist ein Interesse der Betriebsgemeinschaft Schackenthal KG nicht offensichtlich.</p> <p>Die Verbandsgemeinde hält es deshalb für notwendig, auf die in der Begründung in keiner Stelle thematisierten Unterschiede zwischen einem Genehmigungsverfahren nach BImSchG und einer Bauleitplanung nach BauGB hinzuweisen.</p> <p>Die Genehmigung einer Anlage gemäß § 4 BImSchG schließt gemäß § 13 BImSchG andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere auch auf die bauaufsichtliche Genehmigung nach Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit. Im Genehmigungsverfahren können Seitens der Öffentlichkeit und der betroffenen Behörden Einwendungen vorgetragen werden. Diese sind gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG zu "erörtern", eine Abwägung im Sinne eines gerechten Ausgleichs unterschiedlicher Belange oder einer möglichen Optimierung des Antrages erfolgt jedoch nicht. „Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn andere öffentlich-rechtliche Vorschriften .....der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegen stehen“ (§ 6 Abs. 1 BImSchG). Im Klartext bedeutet dies, dass ein Vorhaben genehmigt werden muss, sofern es planungsrechtlich zulässig ist und die allgemein geltenden Vorschriften zum Natur- und Immissionsschutz etc. eingehalten werden, unabhängig davon, ob es geeignetere Standorte gäbe.</p>	<p>Unterschiede zwischen einem Genehmigungsverfahren nach BImSchG und einer Bauleitplanung nach BauGB</p> <p>Genehmigung gemäß § 4 BImSchG</p>	<p>Soweit es sich um den Prüfungsumfang im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG und im Rahmen der normalen kommunalen Bauleitplanung handelt, gehen die Ausführungen der Verbandsgemeinde fehl.</p> <p>Im Rahmen der Prüfung nach BImSchG sind aus bauplanungsrechtlich die Voraussetzungen der §§ 30-35 BauGB strikt einzuhalten und auch alle weiteren Regelungen des BauGB zu beachten, <i>vgl. Jarass, Kommentar zum BImSchG, § 6, Rn. 32, m. w. N..</i></p> <p>Die Anforderungen des § 5 BImSchG an die zulässigen Immissionen, die zu berücksichtigen Schutzgüter nach § 1, 2 BImSchG und den Immissionsschutz bieten einen weitaus höheren Schutz, als es die bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Vorschriften des BauGB und der BauO LSA auch unter Berücksichtigung eines Abwägungsgebotes bieten können, <i>vgl. wie vor.</i></p> <p>Gemäß § 6 BImSchG sind Genehmigungen nach dem BImSchG nur dann zu erteilen, wenn allen Anforderungen des § 5 BImSchG und der auf der Grundlage des § 7 BImSchG erlassenen Verordnungen genüge getan wird.</p> <p>Die Einhaltung und Gewährleistung des Schutzniveaus des § 5 Abs. 1 BImSchG wurde im Rahmen des Verfahrens durch die Einholung von Stellungnahmen aller Behörden und aller betroffener sowie der Einholung von Gutachten genüge getan. Dadurch kann gewährleistet werden, dass alle Interessen und öffentlichen Belange festgestellt und berücksichtigt,</p>	<p>Ergänzung der Begründung erforderlich</p>

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Schlagwort	Auswertung der Stellungnahme	Auswirkungen
34. – 37.	Verbandsgemeinde Saale-Wipper für die Gemeinde Giersleben, Stadt Güsten, Gemeinde Plötzkau und Stadt Alsleben (Saale) Platz der Freundschaft 1, 39439 Güsten	vom: 31.05.2017	<p>bewertet und durch Erteilung der Genehmigung letztlich auch gegeneinander abgewogen wurden.</p> <p>Demnach ist die für die Erteilung einer Genehmigung nach dem BImSchG zu fordernde Abwägung zwischen allen Interessen wesentlich schärferen und weitreichenderen Erfordernissen unterworfen, als es eine Abwägung im Rahmen des schlichten Baurechts erfordern würde.</p> <p>Soweit auf die fehlende Abwägung verwiesen wird, da Einwendungen lediglich erörtert werden - § 10 Abs. 6 BImSchG - ist auch diese Ansicht fehlgehend. Die Einwendungen werden von der zuständigen Genehmigungsbehörde vollständig geprüft und in die Entscheidung über die Genehmigung einbezogen. Eine Erörterung der Einwendungen kann stattfinden, um die Einwendungen und die gegenseitigen Positionen zu erörtern, darzulegen und somit ein gegenseitiges Verständnis zu schaffen. Dies ist auch ein wesentlicher Teil einer Interessenabwägung.</p> <p>Insgesamt besteht daher im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG ein wesentlich höheres Schutzniveau aller Betroffenen, als es im Rahmen der normalen Bauleitplanung besteht.</p> <p>in der Begründung wird unter dem Punkt Sonstige Hinweise – Immissionsschutz folgender Abschnitt ergänzt:                  „Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG besteht ein wesentlich höheres Schutzniveau aller Betroffenen, als es im Rahmen der normalen Bauleitplanung besteht.“</p> <p>Im Vorfeld wurden unter den Flächen, die der BG Schackenthal für Ihr Vorhaben zur Verfügung stehen,</p>	Ergänzung der Begründung erforderlich
	Die gemeindliche Bauleitplanung unterliegt dagegen dem Optimierungs- und Minimierungsgebot des BauGB und	gemeindliche Bauleitplanung unterliegt dem Optimierungs-		

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Schlagwort	Auswertung der Stellungnahme	Auswirkungen																								
34. – 37.	<b>Verbandsgemeinde Saale-Wipper für die Gemeinde Giersleben, Stadt Güsten, Gemeinde Plötzkau und Stadt Alsleben (Saale) Platz der Freundschaft 1, 39439 Güsten vom: 31.05.2017</b>																											
	<p>verlangt eine gerechte Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander i.S. v. § 1 Abs.7 BauGB. Die Gemeinde kann damit die Genehmigungsvoraussetzungen für Vorhaben schaffen, die ohne Bauleitplanungen nicht genehmigungsfähig wären, umgekehrt kann sie sich nach gerechter Abwägung gezwungen sehen, bislang zulässige Vorhaben für unzulässig zu erklären oder einzuschränken.</p> <p>Die Genehmigung der Legehennenanlage Schackenthal ist auf der planungsrechtlichen Grundlage von § 35 BauGB erteilt worden. Anlagen für Tierhaltung können im Außenbereich genehmigt werden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB (einem landwirtschaftlichen Betrieb dienendes „privilegiertes“ Vorhaben)</li> <li>- gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB (i.a. weniger als 40.000 Hühner)</li> <li>- gemäß § 35 Abs. 2 BauGB (der Flächennutzungsplan</li> </ul>	<p>und Minimierungsgebot des BauGB</p> <p>Anlagen für Tierhaltung können im Außenbereich genehmigt werden</p>	<p>folgende mögliche Standorte hinsichtlich der Auswirkungen geprüft:</p> <table border="1" data-bbox="1211 432 1776 895"> <thead> <tr> <th>Nr.</th> <th>Standort</th> <th>Beschreibung</th> <th>Anmerkung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>Giersleben, Flur4, Flurstück 10, Größe 23,5602 ha</td> <td>Die Ortschaft Giersleben beginnt in 1250 m Entfernung. Nördlich (1000m) des Standortes befindet sich im OT Stummendorf, Gemeinde Giersleben eine Schweinemastanlage</td> <td>Die Entfernung zur Wohnbebauung in Verbindung mit der vorhandenen Schweinemastanlage lassen die Realisierung des Tierhaltungsbetriebes nicht zu.</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>Giersleben, Flur4, Flurstück 22, Größe 9,8696 ha</td> <td>Der Standort liegt nachbarschaftlich in 1800 m zur vorhandenen Schweinehaltungsanlage in Stummendorf. Der Ort Amesdorf OT Warmsdorf ist 1000 m vom Standort entfernt.</td> <td>Da die Entfernung zur Wohnbebauung 1000 m nicht überschreitet, wurden die weiteren Planungen eingestellt.</td> </tr> <tr> <td>3</td> <td>Schackenthal, Flur 4, Flurstück 45/2 (4,25 ha), Flurstücke 47 (8,3225 ha)</td> <td>Der Standort liegt 600 m südlich von Schackenthal. In 2000 m Entfernung befindet sich die Ortschaft Schackstedt.</td> <td>Die Entfernung zur Ortschaft Schckstedt ist zu gering. Außerdem scheidet der Standort wegen fehlender Möglichkeiten zur Erschließung aus.</td> </tr> <tr> <td>4</td> <td>Schackenthal, Flur 1, Flurstück 48/4, Größe 28,15 ha</td> <td>Der Standort liegt ca. 600 m nördlich von Schackenthal. Ein Geruchsgutachten als Legehennenstandort liegt vor.</td> <td>Der Standort wurde nicht gewählt, da die Geruchsbelastigungen am gewählten Standort geringer waren.</td> </tr> <tr> <td>5</td> <td>Schackenthal, Flur 2, Flurstück 5 (Teilfläche), Größe 6,4 ha</td> <td>Der Standort liegt zwischen Schackenthal und Bründel.</td> <td>Der Standort wurde gewählt, da hier die geringsten Geruchsbelastigungen nachgewiesen wurden.</td> </tr> </tbody> </table> <p>Für die geeignetste Fläche wurde durch das BlmSch-Verfahren die Eignung nachgewiesen. Im Blmsch-Verfahren wurden die Auswirkungen geprüft. Das vorliegende Gebiet ist das Ergebnis der Optimierung bzw. Minimierung. Aussagen zur Standortwahl werden in der Begründung ergänzt.</p> <p>Teil dieses bauplanerischen Ermessens der Gemeinde zur Durchsetzung ihrer städtebaulichen Ziele ist gerade die Bauleitplanung. Dabei ist die Gemeinde nicht auf die Regelungen des § 35 BauGB zu verweisen. Diese Regelungen stellen lediglich Planersatzvorschriften dar und sind kein vollwertiger Ersatz für eine eigene Bauleitplanung, da sie keine Regelung des konkreten Einzelfalles zulassen und somit eine konkrete Leitung der städtebaulichen Entwicklung</p>	Nr.	Standort	Beschreibung	Anmerkung	1	Giersleben, Flur4, Flurstück 10, Größe 23,5602 ha	Die Ortschaft Giersleben beginnt in 1250 m Entfernung. Nördlich (1000m) des Standortes befindet sich im OT Stummendorf, Gemeinde Giersleben eine Schweinemastanlage	Die Entfernung zur Wohnbebauung in Verbindung mit der vorhandenen Schweinemastanlage lassen die Realisierung des Tierhaltungsbetriebes nicht zu.	2	Giersleben, Flur4, Flurstück 22, Größe 9,8696 ha	Der Standort liegt nachbarschaftlich in 1800 m zur vorhandenen Schweinehaltungsanlage in Stummendorf. Der Ort Amesdorf OT Warmsdorf ist 1000 m vom Standort entfernt.	Da die Entfernung zur Wohnbebauung 1000 m nicht überschreitet, wurden die weiteren Planungen eingestellt.	3	Schackenthal, Flur 4, Flurstück 45/2 (4,25 ha), Flurstücke 47 (8,3225 ha)	Der Standort liegt 600 m südlich von Schackenthal. In 2000 m Entfernung befindet sich die Ortschaft Schackstedt.	Die Entfernung zur Ortschaft Schckstedt ist zu gering. Außerdem scheidet der Standort wegen fehlender Möglichkeiten zur Erschließung aus.	4	Schackenthal, Flur 1, Flurstück 48/4, Größe 28,15 ha	Der Standort liegt ca. 600 m nördlich von Schackenthal. Ein Geruchsgutachten als Legehennenstandort liegt vor.	Der Standort wurde nicht gewählt, da die Geruchsbelastigungen am gewählten Standort geringer waren.	5	Schackenthal, Flur 2, Flurstück 5 (Teilfläche), Größe 6,4 ha	Der Standort liegt zwischen Schackenthal und Bründel.	Der Standort wurde gewählt, da hier die geringsten Geruchsbelastigungen nachgewiesen wurden.	<p>Weitere Ergänzung der Begründung erforderlich</p>
Nr.	Standort	Beschreibung	Anmerkung																									
1	Giersleben, Flur4, Flurstück 10, Größe 23,5602 ha	Die Ortschaft Giersleben beginnt in 1250 m Entfernung. Nördlich (1000m) des Standortes befindet sich im OT Stummendorf, Gemeinde Giersleben eine Schweinemastanlage	Die Entfernung zur Wohnbebauung in Verbindung mit der vorhandenen Schweinemastanlage lassen die Realisierung des Tierhaltungsbetriebes nicht zu.																									
2	Giersleben, Flur4, Flurstück 22, Größe 9,8696 ha	Der Standort liegt nachbarschaftlich in 1800 m zur vorhandenen Schweinehaltungsanlage in Stummendorf. Der Ort Amesdorf OT Warmsdorf ist 1000 m vom Standort entfernt.	Da die Entfernung zur Wohnbebauung 1000 m nicht überschreitet, wurden die weiteren Planungen eingestellt.																									
3	Schackenthal, Flur 4, Flurstück 45/2 (4,25 ha), Flurstücke 47 (8,3225 ha)	Der Standort liegt 600 m südlich von Schackenthal. In 2000 m Entfernung befindet sich die Ortschaft Schackstedt.	Die Entfernung zur Ortschaft Schckstedt ist zu gering. Außerdem scheidet der Standort wegen fehlender Möglichkeiten zur Erschließung aus.																									
4	Schackenthal, Flur 1, Flurstück 48/4, Größe 28,15 ha	Der Standort liegt ca. 600 m nördlich von Schackenthal. Ein Geruchsgutachten als Legehennenstandort liegt vor.	Der Standort wurde nicht gewählt, da die Geruchsbelastigungen am gewählten Standort geringer waren.																									
5	Schackenthal, Flur 2, Flurstück 5 (Teilfläche), Größe 6,4 ha	Der Standort liegt zwischen Schackenthal und Bründel.	Der Standort wurde gewählt, da hier die geringsten Geruchsbelastigungen nachgewiesen wurden.																									

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Schlagwort	Auswertung der Stellungnahme	Auswirkungen
34. – 37.	<b>Verbandsgemeinde Saale-Wipper für die Gemeinde Giersleben, Stadt Güsten, Gemeinde Plötzkau und Stadt Alsleben (Saale) Platz der Freundschaft 1, 39439 Güsten vom: 31.05.2017</b>			
	<p>darf nicht entgegenstehen)... .</p> <p>Eine Legehennenanlage mit 450.000 Tieren konnte demzufolge im vorliegenden Fall nur als „dienender“ Teil eines landwirtschaftlichen Betriebes genehmigt werden, auch wenn die genannte Größenordnung faktisch eher einer eigenständigen agrarindustriellen Anlage entspricht. Voraussetzung für die Einstufung als landwirtschaftlicher Betrieb mit Tierhaltung ist gemäß § 201 BauGB, dass das Futter überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden, landwirtschaftlichen genutzten Flächen erzeugt werden kann. Der entsprechende Flächenachweis hat der Verbandsgemeinde Saale-Wipper wegen angeblich zu schützender Betriebsgeheimnisse nicht vorgelegen, ist jedoch von der Genehmigungsbehörde akzeptiert worden. Die zur Erzeugung der Futtergrundlage nachzuweisenden Ackerflächen müssen nicht tatsächlich mit Futtergetreide bestellt werden, können aber nicht für die Genehmigung einer weiteren landwirtschaftlichen Tierhaltung i.S.v. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB herangezogen werden.</p>		<p>nicht zulassen. Zwar darf sich eine Gemeinde auf die planeretzende Vorschrift des § 35 BauGB zurückziehen, ist aber bei eigenem planerischem Gestaltungswillen nicht darauf beschränkt,  <i>vgl. Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 28.04.2017 - 9 N 14.404, m. w. N..</i></p> <p>Die bloße Existenz des Baurechtes für das Vorhabens als „privilegiertes Vorhaben“ auf der Grundlage des § 35 BauGB i. V. m. dem Vorhabenträger als „Privilegierten“ i. S. d. § 201 BauGB steht der Ausübung des planerischen Ermessens der Gemeinde und damit der Erforderlichkeit einer zielgerichteten Beplanung eines Gebietes nicht entgegen.</p> <p>Nicht erforderlich im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB wäre demgegenüber in aller Regel nur solche Bauleitpläne, die einer positiven Planungskonzeption entbehren und ersichtlich der Förderung von Zielen dienen, für deren Verwirklichung die Planungsinstrumente des Baugesetzbuchs nicht bestimmt sind,  <i>vgl. BVerwG, Beschl. v. 11.05.1999 - 4 BN 15/99, m. w. N..</i></p>	
34. – 37.5	<p>Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes im Ortsteil Schackenthal stellt ein Sondergebiet „Tierhaltung“ dar. Eine Unterscheidung zwischen landwirtschaftlicher Tierhaltung i.S.v. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und sonstiger (gewerblicher) Tierhaltung i.S.v. § 35 Abs. 2 BauGB erfolgt nicht, ebenso wenig in der bisher vorgelegten Fassung des Bebauungsplanes. Damit wird eine vom landwirtschaftlichen Betrieb getrennte Stallanlage ohne zugehörige (theoretische) Futtergrundlage planungsrechtlich zulässig und zwar bereits auf Grundlage des Flächennutzungsplanes. Der genehmigte Standort kann z.B. an einen externen Investor veräußert werden, der sich der Kommune und dem vorhandenen Umfeld in keiner Weise verpflichtet fühlt. Ebenso ist es möglich, nach einer Ab-</p>	<p>Gewerbliche Tierhaltung möglich – Ausweisung Sondergebiet „Landwirtschaftliche Tierhaltung“</p>	<p>Für die Gemeinde bestünde die Möglichkeit, durch die Festsetzung eines Sondergebietes Tierhaltung auch einen weiterführenden Betrieb der Anlage durch einen nicht landwirtschaftlichen Betreiber zu ermöglichen. Städtebaulich versetzt dies die Gemeinde in die Lage, einer Verwahrlosung der Anlage nach frühzeitiger Einstellung des Betriebes zu vermeiden und dadurch wertvollen Grundbesitz langfristig nutzbar zu erhalten. Denn im Falle einer frühzeitigen Aufgabe des Betriebes, beispielsweise durch die Insolvenz des Betreibers, läge die Anlage brach, da eine anderweitige gewerblich Nutzung aufgrund der bestehenden Fläche für die Landwirtschaft nicht möglich wäre. Weiter bestünde derzeit nur die Möglichkeit,</p>	<p>Ergänzung der Begründung erforderlich</p>

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Schlagwort	Auswertung der Stellungnahme	Auswirkungen
34. – 37.	<b>Verbandsgemeinde Saale-Wipper für die Gemeinde Giersleben, Stadt Güsten, Gemeinde Plötzkau und Stadt Alsleben (Saale) Platz der Freundschaft 1, 39439 Güsten vom: 31.05.2017</b>			
	<p>trennung der genehmigten Anlage vom landwirtschaftlichen Betrieb mit der damit frei gewordenen Futtergrundlage eine weitere nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB privilegierte Stallanlage zu beantragen, ggf. auch im Gebiet der Verbandsgemeinde Saale-Wipper, wie es die Betriebsgemeinschaft Schackenthal KG in der Vergangenheit bereits versucht hat. Diese weitreichenden Auswirkungen der Planung werden in der Begründung mit keiner Silbe angesprochen, so dass von einem vollständigen Abwägungsausfall auszugehen ist. Dass die Begründung die wesentliche rechtsändernde Wirkung der Flächennutzungsänderung verschweigt, muss als Täuschung der Öffentlichkeit angesehen werden.</p> <p>Die Verbandsgemeinde Saale-Wipper unterstellt der Stadt Aschersleben keine bewusste Absicht und kann auch die fachliche Kompetenz des, von der Betriebsgemeinschaft, beauftragten Planungsbüros nicht beurteilen, ist aber nicht bereit, die genannten Auswirkungen der Planung hinzunehmen, selbst wenn diese unbeabsichtigt sein sollten. Sie verlangt nachdrücklich, dass der Standort einer Stallanlage, der erkennbare Auswirkungen auf das Gebiet der Verbandsgemeinde haben kann, als Sonderbaufläche bzw. Sondergebiet für landwirtschaftliche Tierhaltung i.S.v. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB dargestellt wird.</p>		<p>dass ein Landwirt den exakt gleichen Betrieb fortführt oder neu gründet. Ein - die Wirtschaftswerte erhaltender - Verkauf an einen Nicht-Landwirt wäre wegen der derzeit bestehenden Fläche für die Landwirtschaft nicht möglich, da ein solcher Käufer die notwendige Privilegierung nach § 35 BauGB nicht besitzt. Durch das Sondergebiet Tierhaltung wäre eine Übertragung des Betriebes auch auf einen nichtlandwirtschaftlichen Betreiber möglich und eine Änderung der Anlage - bspw. durch eine andere Tierart - wäre unter Umständen bei Einhaltung aller Voraussetzungen möglich.</p> <p>Die Begründung wird hinsichtlich des städtebaulichen Zieles der Vermeidung eines späteren Missstandes durch Verwahrlosung der Anlage nach Betriebsaufgabe ergänzt.</p> <p>Die Stadt Aschersleben beabsichtigt zusätzlich für Vorhaben der gewerblichen Tierhaltung eine qualifizierte Standortzuweisung (sog. Konzentrationszone) nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zunächst im Teilflächennutzungsplan darzustellen um damit steuernd auf künftige gewerbliche Tierhaltungsanlagen Einfluss nehmen zu können.</p> <p>§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB lautet:  <u>„Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben nach Absatz 1 Nr. 2 bis 6 in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.“</u></p> <p>Durch eine qualifizierte positive Standortzuweisung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB wird zugleich eine (negative) Ausschlusswirkung zunächst für das Gebiet des Teilflächennutzungsplanes erreicht.                  Eine Zulassung von Vorhaben der gewerblichen</p>	

Nr.	Absender	Schlagwort	Auswertung der Stellungnahme	Auswirkungen
34. – 37.	<b>Verbandsgemeinde Saale-Wipper für die Gemeinde Giersleben, Stadt Güsten, Gemeinde Plötzkau und Stadt Alsleben (Saale) Platz der Freundschaft 1, 39439 Güsten vom: 31.05.2017</b>			
			<p>Tierhaltung außerhalb der ordnungsgemäß als Konzentrationsflächen ausgewiesenen Flächen kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht. Bei der Erstellung des Gesamtlächennutzungsplanes für das gesamte Gebiet der Stadt Aschersleben ist diese Zielstellung zu überprüfen.</p> <p>Soweit darauf verwiesen wird, dass bei einer gewerblichen Nachnutzung die BG Schackenthal weitere Ställe im Rahmen des § 35 BauGB aufgrund der dann wieder bestehenden Privilegierung bauen kann, ist dies kein tragendes Argument gegen eine Bauleitplanung. Die Möglichkeit der Errichtung von landwirtschaftlichen Ställen im gesamten Vorranggebiet Landwirtschaft der Stadt Aschersleben und der umliegenden Gemeinden stehen allen Landwirten zu. Eine örtliche Begrenzung ist nicht gegeben, da sich das Baurecht ausschließlich aus § 35 BauGB ergibt. Eine Steuerung der landwirtschaftlichen Tierhaltungsanlagen ist nicht möglich.</p> <p>Die Begründung wird hinsichtlich der Steuerung der gewerblichen Tierhaltung (ohne Spezifizierung der Tierart) im Gebiet des aktuell in Änderung befindlichen Flächennutzungsplanes für den OT Schackenthal ergänzt.</p>	
34. - 37.6	<p>Unabhängig von der letztlich gewählten Art der baulichen Nutzung kommt die Verbandsgemeinde nochmals auf die bereits angesprochenen Unterschiede zwischen Genehmigungsverfahren nach BImSchG und einer Bauleitplanung nach BauGB zurück. Im Antragsverfahren wird der Standort des Vorhabens vom Antragsteller nach betriebsbezogenen Gesichtspunkten ausgewählt und nicht in Frage gestellt, sofern die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden. In diesem Sinne bemängelt die Verbandsgemeinde auch nicht die Erteilung des Einvernehmens zum Antrag durch die Stadt Aschersleben, da bei</p>	<p>Standort des Vorhabens vom Antragsteller nach betriebsbezogenen Gesichtspunkten ausgewählt</p>	<p>Die BG Schackenthal hat unter ihren Flächen verschiedene mögliche Standorte (auch innerhalb der Gemarkung Schackenthal, siehe Tabelle unter Pkt 34. – 37.4) hinsichtlich der Auswirkungen geprüft und für die geeignetste Fläche durch das BImSch-Verfahren die Eignung nachgewiesen. Im BImSch-Verfahren wurden die Auswirkungen geprüft.</p>	<p>Ergänzung der Begründung erforderlich</p>

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Schlagwort	Auswertung der Stellungnahme	Auswirkungen
34. – 37.	<b>Verbandsgemeinde Saale-Wipper für die Gemeinde Giersleben, Stadt Güsten, Gemeinde Plötzkau und Stadt Alsleben (Saale) Platz der Freundschaft 1, 39439 Güsten vom: 31.05.2017</b>			
	festgestellten Genehmigungsanspruch das versagte Einvernehmen ohnehin durch die Genehmigungsbehörde ersetzt werden müsste. Da nunmehr aber eine Bauleitplanung durch die Stadt Aschersleben durchgeführt wird, bittet die Verbandsgemeinde um Ermittlung der dafür notwendigen Abwägungsgrundlagen. Die Flächennutzungsplanung hat in erster Linie die Aufgabe, das Verhältnis unterschiedlicher Nutzungen zueinander und ihre gegenseitigen Auswirkungen zu klären und zu ordnen, auch über das eigene Gemeindegebiet hinaus. Dabei genügt es nicht, sich auf die Einhaltung unabhängig von der Bauleitplanung geltender immissionsschutzrechtlicher und sonstiger Bestimmungen zu berufen, sondern es ist zu prüfen, ob zwar rechtlich zulässige, aber nichtsdestoweniger negative Auswirkungen der Planung vermieden oder reduziert werden können, ggf. durch die Wahl eines anderen Standortes. Es ist vor diesem Hintergrund völlig unakzeptabel, den von der Betriebsgemeinschaft Schackenthal KG gewählten Standort ohne Prüfung von Alternativen in die Bauleitplanung zu übernehmen, zumal dieser ganz offensichtlich deutlich größere Auswirkungen auf das Gebiet von drei Nachbargemeinden hat als auf das Gebiet der Stadt Aschersleben (Hauptwindrichtung).		Aussagen zur Standortwahl werden in der Begründung ergänzt. (siehe Ausführungen oben)	
34. - 37.7	Die Verlagerung von Planauswirkungen auf benachbarte Kommunen bedarf einer gesonderten Abwägung und Begründung. Daran mangelt es in den vorliegenden Unterlagen vollständig. Der ständig wiederholte Hinweis, auf eine bestehende Genehmigung ist wegen der beschriebenen völlig unterschiedlichen Betrachtungsweise in Bauleitplanung und Genehmigungsverfahren für eine von der Kommune zu verantwortenden Standortentscheidung völlig unzureichend. Es besteht nicht nur theoretisch die Möglichkeit, den bislang nicht realisierten Standort zu verwerfen und eine durch Bauleitplanung vorbereitete Genehmigung an geeigneter Stelle anzustreben. Bis zum Vorliegen nachvollziehbarer Untersuchungen zu anderen Standorten gehen die Verbandsgemeinde Saale-Wipper	Planauswirkungen auf benachbarte Kommunen bedarf einer gesonderten Abwägung und Begründung	Der Einfluss auf die Planung der benachbarten Gemeinde ist ebenfalls nicht zu befürchten, da auch ohne Teilflächennutzungsplan die Anlage nach BImSchG auf der Grundlage des § 35 BauGB errichtet werden kann und somit eine Verletzung der Abstimmungspflicht benachbarter Interessen ebenfalls nicht bestünde.  Die Genehmigung nach dem BImSchG wurde bereits unter Beachtung aller Interessen und unter Beteiligung der Öffentlichkeit erteilt. In diesem Verfahren wurden sämtliche Auswirkungen auf die Umgebung geprüft. Die jetzige Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes bringt keinerlei Änderungen für die	Ergänzung der Begründung erforderlich

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Schlagwort	Auswertung der Stellungnahme	Auswirkungen
34. – 37.	<b>Verbandsgemeinde Saale-Wipper für die Gemeinde Giersleben, Stadt Güsten, Gemeinde Plötzkau und Stadt Alsleben (Saale) Platz der Freundschaft 1, 39439 Güsten vom: 31.05.2017</b>			
	<p>und ihre Mitgliedsgemeinden davon aus, dass im Gebiet der Stadt Aschersleben alternative Planungsmöglichkeiten bestehen und bisher nicht in die Abwägung eingestellt wurden. Vor diesem Hintergrund bittet die Verbandsgemeinde um sachgerechte Prüfung und Änderung der Standortentscheidung.</p> <p>Die vorgelegten Unterlagen enthalten über den Verweis auf die erteilte Genehmigung nach BImSchG hinaus keine</p>	<p>alternative Planungsmöglichkeiten</p> <p>keine nachvollziehbaren Aussagen über die Auswir-</p>	<p>Anlage und deren Auswirkungen mit sich, sodass solche auch nicht separat nochmals begründet werden müssten.</p> <p>Hinsichtlich der erforderlichen Abstimmung der Bauleitplanungen wurden die Nachbargemeinden der Verbandsgemeinde Saale-Wipper gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB beteiligt.</p> <p>Zur 1. Beteiligung wurden von den Nachbargemeinden der Verbandsgemeinde Saale-Wipper folgendes vorgebracht:                  „Die Verbandsgemeinde ist selbst planerisch tätig geworden, um die Planung von Massentierhaltungsanlagen auf ihrem Gebiet zu steuern. Mit dem, von der Stadt Aschersleben, geplanten Vorhaben unmittelbar an der Grenze zum OT Bründel der Gemeinde Plötzkau (Mitglied der Verbandsgemeinde Saale-Wipper) wird auch die Planung der Verbandsgemeinde und damit auch die der Gemeinde PLötzkau, konterkariert, die in diesem Bereich keine Flächen für die Massentierhaltung vorsieht.“</p> <p>Der aktuelle Planungsstand der Verbandsgemeinde Saale-Wipper (FNP) zu der angesprochenen Steuerung von Massentierhaltung auf ihrem Gebiet wurde am 08.12.2016 und 30.01.2017 abgefordert. Dieser wurde bis dato (07.06.2017) noch nicht vorgelegt.</p> <p>Zur Standortauswahl wurde im Vorfeld eine Prüfung der zur Verfügung stehenden Flächen durchgeführt (siehe Pkt. 34. – 37.4).</p> <p>Die Begründung wird bezüglich der vorgenommenen Standortanalyse ergänzt.</p> <p>Die Ergebnisse der Gutachten aus dem Genehmigungsverfahren nach BImSchG, die im Umweltbericht</p>	<p>Ergänzung des Umweltberichtes erforderlich</p>

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Schlagwort	Auswertung der Stellungnahme	Auswirkungen
34. – 37.	<b>Verbandsgemeinde Saale-Wipper für die Gemeinde Giersleben, Stadt Güsten, Gemeinde Plötzkau und Stadt Alsleben (Saale) Platz der Freundschaft 1, 39439 Güsten</b>	<b>vom: 31.05.2017</b>		
	<p>nachvollziehbaren Aussagen über die Auswirkung der Planung hinsichtlich Immissionen und sonstiger Beeinträchtigungen der Umgebung.                      Der Verweis auf die Gutachten des Verfahrens nach BImSchG ist vor allem für den normalen Bürger völlig unzureichend. Die Begründung und der Umweltbericht müssen zumindest die wesentlichen Ergebnisse der Untersuchung in verständlicher Weise wiedergeben, um ohne umfängliche Zusatzrecherche die Auswirkungen der Planung nachvollziehen zu können. Es ist auch nicht erkennbar, wie der Stadtrat der Stadt Aschersleben eine sachgerechte Abwägung aller Belange durchführen soll, ohne zusätzlich zur Beschlussvorlage die alten Gutachten zu würdigen. Im Übrigen sind die möglichen Auswirkungen der Planung nicht mit den geprüften Auswirkungen des bisherigen Vorhabens identisch. Der Flächennutzungsplan und auch die bisherige Fassung des Bebauungsplanes erlauben z.B. die Beantragung und Genehmigung einer Schweinemastanlage, deren Auswirkungen sich deutlich von denen der genehmigten Anlage unterscheiden dürften.</p>	<p>kung der Planung</p> <p>mögliche Auswirkungen der Planung nicht mit den geprüften Auswirkungen des bisherigen Vorhabens identisch (z.B. Schweinemastanlage möglich)</p>	<p>ausgewertet und zusammenfassend dargestellt sind, werden zusätzlich verständlicher dargestellt.</p> <p>Der Umweltbericht wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Die Festsetzung „Tierhaltung“ ist präzise und ausreichend, um das geplante Vorhaben zu beschreiben und die dafür erforderlichen Baulichkeiten und den generellen Nutzungsumfang der Baulichkeiten im Sondergebiet einzuschränken.                      Das zu beplanende Gebiet dient einzig der Realisierung der genehmigten Anlage in Form einer Legehennenanlage. Die Grundstücksflächen stehen für den Anlagenstandort sämtlich im Eigentum des Vorhabenträgers. Dieser plant keine anderweitige Nutzung der Grundstücke.</p> <p>Die zu errichtende Anlage dient der Haltung von Legehennen. Eine solche Tierhaltung ist mit einer speziellen Bauart der gesamten Anlage verbunden. Ohne weiteres ist daher eine Änderung der Tierart, welche in der Anlage gehalten werden sollen nicht möglich, da dies umfangreiche und kostenintensive Umbaumaßnahmen zur Folge hätte. Diese würden die Wirtschaftlichkeit des gesamten Vorhabens insgesamt in Frage stellen.</p> <p>Des Weiteren betrifft die Genehmigung nach BImSchG eine Anlage zur Haltung oder zur Aufzucht</p>	<p>Keine Planänderung erforderlich</p>

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Schlagwort	Auswertung der Stellungnahme	Auswirkungen
34. – 37.	Verbandsgemeinde Saale-Wipper für die Gemeinde Giersleben, Stadt Güsten, Gemeinde Plötzkau und Stadt Alsleben (Saale) Platz der Freundschaft 1, 39439 Güsten	vom: 31.05.2017	<p>von Legehennen mit einer bestimmten Kapazität. Die Genehmigung beruht auf verschiedenen Gutachten zu verschiedenen Immissionen der Anlage, sämtlich bezogen auf das Tier Legehenne. Eine plötzliche Umwidmung der Anlage unter Austausch der zu haltenden Tierart wäre eine wesentliche Änderung der Anlage, welche einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG bedürfte. Die mit der Haltung einer anderen Tierart verbundenen Immissionen der Anlage, insbesondere Geruchsmissionen, stellen dabei eine wesentliche Änderung der Anlage dar, da Einwirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu erwarten sind,  <i>vgl. Jarass, Kommentar zum BImSchG, § 16, Rn. 7 ff..</i></p> <p>In einem solchen Verfahren würde die Anlage nochmals durch die zuständige Behörde auf ihre Vereinbarkeit mit den zugrundeliegenden Genehmigungsvoraussetzungen vollständig überprüft,  <i>vgl. Jarass, Kommentar zum BImSchG, § 16, Rn. 31 ff..</i></p> <p>Die Änderung der zu haltenden Tierart wäre damit nur unter ganz engen Voraussetzungen möglich und könnte nicht ohne Beteiligung der Behörden unter einer nochmaligen Prüfung durchgeführt werden.</p> <p>Für die Gemeinde bestünde die Möglichkeit, durch die Festsetzung eines Sondergebietes Tierhaltung auch einen weiterführenden Betrieb der Anlage durch einen nicht landwirtschaftlichen Betreiber zu ermöglichen. Städtebaulich versetzt dies die Gemeinde in die Lage, einer Verwahrlosung der Anlage nach frühzeitiger Einstellung des Betriebes zu vermeiden und dadurch wertvollen Grundbesitz langfristig nutzbar zu erhalten. Denn im Falle einer frühzeitigen Aufgabe</p>	

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Schlagwort	Auswertung der Stellungnahme	Auswirkungen
34. – 37.	Verbandsgemeinde Saale-Wipper für die Gemeinde Giersleben, Stadt Güsten, Gemeinde Plötzkau und Stadt Alsleben (Saale) Platz der Freundschaft 1, 39439 Güsten vom: 31.05.2017			
			<p>des Betriebes, beispielsweise durch die Insolvenz des Betreibers, läge die Anlage brach, da eine anderweitige gewerblich Nutzung aufgrund der bestehenden Fläche für die Landwirtschaft nicht möglich wäre. Weiter bestünde derzeit nur die Möglichkeit, dass ein Landwirt den exakt gleichen Betrieb fortführt oder neu gründet. Ein - die Wirtschaftswerte erhaltender - Verkauf an einen Nicht-Landwirt wäre wegen der derzeit bestehenden Fläche für die Landwirtschaft nicht möglich, da ein solcher Käufer die notwendige Privilegierung nach § 35 BauGB nicht besitzt. Durch das Sondergebiet Tierhaltung wäre eine Übertragung des Betriebes auch auf einen nichtlandwirtschaftlichen Betreiber möglich und eine Änderung der Anlage - bspw. durch eine andere Tierart - wäre unter Umständen bei Einhaltung aller Voraussetzungen möglich.</p> <p>Insgesamt ist die Festsetzung eines Sondergebietes Tierhaltung ohne exakte Angabe einer Tierart städtebaulich in vielfacher Hinsicht sinnvoller.</p>	
34. - 37.8	Zusammenfassend halten die Verbandsgemeinde und ihre Mitgliedsgemeinden die, vom Landesverwaltungsamt erteilte Genehmigung nach BImSchG und die im Auftrag des Vorhabenträgers erstellten Unterlagen für die Bauleitplanung nicht für ausreichend als Grundlage für eine inhaltlich qualifizierte Bauleitplanung.	inhaltlich qualifizierte Bauleitplanung	<p>Hier handelt es sich um die vorbereitende Bauleitplanung, in der die Stadt Aschersleben Ihre Planungsabsicht darstellt.</p> <p>(Anmerkung: Anforderungen an einen qualifizierten Bebauungsplan: Es müssen Festsetzungen getroffen sein zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Art der baulichen Nutzung</li> <li>- Maß der baulichen Nutzung</li> <li>- überbaubaren Grundstücksflächen</li> <li>- die örtlichen Verkehrsflächen.</li> </ul> <p>Diese Anforderungen werden im vorhabenbezogenen Bebauungsplan erfüllt)</p> <p>Da die Genehmigung nach BImSchG- rechtskräftig ist, kann diese nicht in Frage gestellt werden.</p>	Keine Planänderung erforderlich

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Schlagwort	Auswertung der Stellungnahme	Auswirkungen
34. – 37.	<b>Verbandsgemeinde Saale-Wipper für die Gemeinde Giersleben, Stadt Güsten, Gemeinde Plötzkau und Stadt Alsleben (Saale) Platz der Freundschaft 1, 39439 Güsten vom: 31.05.2017</b>			
	<p>Die Belange der Verbandsgemeinde und deren betroffene Bürger werden weder benannt noch angemessen berücksichtigt.</p> <p>Um eine Überprüfung und Änderung der Planung wird gebeten.</p>	<p>Belange nicht ausreichend berücksichtigt</p> <p>Bitte um Überprüfung und Änderung</p>	<p>Die Bürger der Ortsteile der Nachbargemeinden und ihre Belange wurden im Umweltbericht benannt, Berücksichtigt und die Betroffenheit entsprechend der Gutachten als gering eingestuft.                  Die in der 1. TÖB-Beteiligung nach § 4 Abs.1 BauGB vorgebrachten Belange wurden berücksichtigt / abgewogen. Von Bürgern wurden keine Einwände während der Auslegungsfristen nach § 3 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 BauGB vorgebracht.                  Stellungnahmen von Bürgern aus dem Verfahren nach BImSchG liegen der Stadt Aschersleben nicht vor.</p> <p>Die Planung wurde entsprechend den vorgebrachten Punkten überprüft und die Begründung wird entsprechenden den oben genannten Ausführungen ergänzt.</p> <p>Die Stadt Aschersleben hält an diesem Standort fest und fasst zusammen:                  Aufgrund der Nachweise des ortsansässigen, landwirtschaftlichen Betriebes (BG Schackenthal) durch die durchgeführte Standortalternativbetrachtung und die anschließend im Genehmigungsverfahren nach BImSchG geprüften Gutachten und dem resultierenden Genehmigungsbescheid des Landesverwaltungsamtes, legt die Stadt Aschersleben diesen Standort als qualifizierte Standortzuweisung für die gewerbliche Tierhaltung zunächst für den Teilflächennutzungsplan fest. Der Standort ist für die vorgesehene Tierhaltung geeignet. Andere gewerbliche Tierhaltungsbetriebe können damit in der Regel für den Teilflächennutzungsplan ausgeschlossen werden. Landwirtschaftliche Tierhaltungsbetriebe können aufgrund der Privilegierung durch die Stadt Aschersleben grundsätzlich nicht gesteuert werden.                  Zudem hat die Stadt Aschersleben durch die Bauleit-</p>	<p>Keine Planänderung erforderlich</p> <p>Ergänzung der Begründung erforderlich</p>

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Schlagwort	Auswertung der Stellungnahme	Auswirkungen
<b>34. – 37.</b>	<b>Verbandsgemeinde Saale-Wipper für die Gemeinde Giersleben, Stadt Güsten, Gemeinde Plötzkau und Stadt Alsleben (Saale) Platz der Freundschaft 1, 39439 Güsten vom: 31.05.2017</b>			
			planung die Möglichkeit auf diesen Anlagenstandort begrenzend Einflüsse auszuüben (Festlegung im Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan), die anderweitig nicht möglich wär.	
<b>38.</b>	<b>Stadt Könnern Markt 1, 06420 Könnern</b>			
	Keine Stellungnahme eingegangen			
<b>39.</b>	<b>Stadt Arnstein Eislebener Straße 2, 06333 Arnstein vom: 11.04.2017</b>			
	Keine Einwände	Keine Einwände	Keine Abwägung erforderlich	Keine Planänderung erforderlich
<b>40.</b>	<b>Stadt Falkenstein/Harz Markt 1, 06463 Ermsleben vom: 28.04.2017 und 01.05.2017</b>			
	Die Stadt Falkenstein/Harz wurde mit Schreiben vom 06.04.2017 um Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB gebeten. Aus Sicht der von der Stadt Falkenstein/Harz zu vertretenden Belange ergeben sich keine Hinweise und Anregungen.  Keine Einwände	keine Hinweise und Anregungen  keine Einwände	Keine Abwägung erforderlich  Keine Abwägung erforderlich	Keine Planänderung erforderlich  Keine Planänderung erforderlich
<b>41.</b>	<b>Stadt Seeland Lindenstraße 1, 06469 Seeland</b>			
	Keine Stellungnahme eingegangen			
<b>42.</b>	<b>Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Olvenstedter Str. 10, 39108 Magdeburg</b>			
	Keine Stellungnahme eingegangen			
<b>43.</b>	<b>Kulturbund e. V. Sachsen-Anhalt Lutherstraße 43, 06886 Wittenberg, Lutherstadt vom: 26.04.2017</b>			
	Vielen Dank für die Zusendung Ihrer Unterlagen. Von Ihrer Planung sind wir nicht betroffen, der Landesrat des KB ST e.V. muss also nicht einbezogen werden.	Nicht betroffen	Keine Abwägung erforderlich	Keine Planänderung erforderlich

Nr.	Absender	Schlagwort	Auswertung der Stellungnahme	Auswirkungen
44.	<b>Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Sachsen-Anhalt Maxim-Gorki-Straße 13, 39108 Magdeburg</b>			
	Keine Stellungnahme eingegangen			
45.	<b>Grüne Liga Thüringen e. V. Goetheplatz 9b, 99423 Weimar</b>			
	Keine Stellungnahme eingegangen			
46.	<b>Arbeitskreis Heimische Orchideen Sachsen-Anhalt e.V., c/o Herr Meysel Gottgau 1, 06193 Löbejün</b>			
	Keine Stellungnahme eingegangen			
47.	<b>Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e. V. Halberstädter Straße 26, 39171 Langenweddingen</b>			
	Keine Stellungnahme eingegangen			
48.	<b>Landesfischereiverband Sachsen-Anhalt e.V. Am Krümmling 1, 06184 Kabelsketal</b> vom: 10.04.2017			
	Mit Schreiben vom 06.04.2017 haben Sie uns aufgefordert, zur geplanten Änderung des Flächennutzungsplans OT Schackenthal der Stadt Aschersleben (Bau einer Legehennen-Anlage) Stellung zu nehmen.  Seitens des Landesfischereiverbandes Sachsen-Anhalt e.V. bestehen grundsätzlich keine Einwände gegen die Änderung des Flächennutzungsplans.  Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser insbesondere Grundwasser im betrachteten Bereich werden unsererseits jedoch nicht als gering sondern als mittel-hoch angesehen. Im Flächennutzungsplan ist keine zentrale Abwasserbeseitigung bzw. Anbindung an Abwasserentsorgungsanlagen vorgesehen. Damit obliegt die Verantwortung zur Beseitigung des häuslichen und des Abwassers aus der Tierhaltung ausschließlich dem Betreiber der Anlage.	Aufforderung zur Stellungnahme  grundsätzlich keine Einwände  Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser / insbesondere Grundwasser mittel-hoch  Verantwortung obliegt ausschließlich beim Betreiber	Keine Abwägung erforderlich  Aussagen werden zur Kenntnis genommen.  Die für die Entsorgung der entstehenden Sozialabwässer einzuhaltenden Vorgaben aus der Abwasserbeseitigungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Bode-Wipper" werden eingehalten. Gleiches gilt auch hinsichtlich der anfallenden Mengen an Hühnerkot und Reinigungsabwässern, deren Ausbringung auf landwirtschaftlichen Flächen in der Düngerverordnung geregelt ist. Unter Einhaltung der geltenden technischen und gesetzlichen Bestimmungen ist keine hohe Auswirkung auf das Grundwasser im Plangebiet festzustellen, zumal das vorkommende Grundwasser ausreichen durch bindige Deckschichten und entsprechenden Grundwasserflurabständen als „mittel geschützt“ einzustufen ist. Letzteres wird im Umweltbericht entsprechend korrigiert, die hier	Keine Planänderung erforderlich  Keine Planänderung erforderlich  Korrektur des Umweltberichtes erforderlich

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Schlagwort	Auswertung der Stellungnahme	Auswirkungen
48.	Landesfischereiverband Sachsen-Anhalt e.V. Am Krümming 1, 06184 Kabelsketal	vom: 10.04.2017		
	<p>In die zu errichtende abflusslose Grube bzw. Kleinkläranlage dürfen nur die häuslichen Abwässer eingeleitet und durch den Wasser- und Abwasserzweckverband "Bode-Wipper" entsorgt werden.</p> <p>Die Reinigungsabwässer der Stallanlagen incl. Kot, Einstreu etc. sollen in einem (zweiten) Reinigungswassersammelbehälter gesammelt und danach auf eigenen bzw. Flächen von Vertragspartnern als hochwertiger Wirtschaftsdünger ausgebracht werden. Wir empfehlen sorgfältig zu prüfen, ob die Flächen des Betreibers bzw. seiner Vertragspartner für das kontinuierliche Ausbringen der erheblichen Mengen an Fäkalien ausreichend sind.</p> <p>Für die bei der Haltung und Aufzucht von Legehennen permanent und in großem Umfang anfallenden Exkremete einschließlich des Urins müssen ausreichend dimensionierte und absolut dichte Sammelbehälter geplant und eingebaut werden. Des Weiteren ist sicherzustellen, dass der Abtransport dieser Gülle regelmäßig und permanent über das gesamte Jahr verteilt erfolgt. Nur dann ist eine kontinuierliche Entsorgung der höchst geruchsintensiven Abwässer gewährleistet.</p>	<p>zu errichtende abflusslose Grube bzw. Kleinkläranlage</p> <p>Reinigungsabwässer und Kot der Hühnerhaltung, Sammelbehälter, Ausbringung als Wirtschaftsdünger</p>	<p>bisher fälschlicherweise vorhandene Angabe, das Grundwasser sei ungeschützt, wird berichtigt.</p> <p>Für den Stallneubau ist eine getrennte abflusslose Grube für Sozialabwässer vorgesehen. In diese Grube werden keine Reinigungswässer aus dem Stall oder Kotmengen der Hühnerhaltung eingeleitet. Die Einleitbedingen gemäß Abwasserbeseitigungssatzung sowie die zur Entleerung einzuhaltenden Vorgaben des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Bode-Wipper" werden eingehalten.</p> <p>Zur Klarstellung des Sachverhaltes sind folgende Punkte zu berücksichtigen: Im zweiten Sammelbehälter werden lediglich die Reinigungswässer im Zuge der Reinigung der Ställe nach Ausstallung der Tiere gesammelt. Diese enthalten nicht die durch die regelmäßige Entmistung entstehenden Kotmengen incl. Einstreu, sondern nur anteilige Restmengen, die im Rahmen der vierwöchigen Serviceperiode und grundlegenden Reinigung der Ställe vor deren Neubesatz mit Hühnern entstehen. Der während der Legehennenanwesenheit anfallende Hühnerkot wird inkl. Einstreu gesondert auf Transportbändern gesammelt und wöchentlich aus dem Stallkomplex entmistet und in ein geschlossenes Kotlager transportiert (Feststoffe, keine flüssige Gülle!). Die Kotlager und die Sammelbehälter für die Reinigungsabwässer sind so dimensioniert, dass die Stoffe bis zu ihrer Verwertung als Wirtschaftsdünger auf den betriebseigenen Flächen vorübergehend gelagert werden können (z.B. während Ausbringungs-Sperzeiten gemäß Düngeverordnung). Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, das auf den 1.530 ha betriebseigenen Nutzflächen sowie durch die Abnahmeverträge mit umgebenden Agrargenossenschaften ausreichend Kapazitäten zur Verwertung</p>	<p>Keine Planänderung erforderlich</p> <p>Ergänzung/ Klarstellung der Begründung erforderlich</p>

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Schlagwort	Auswertung der Stellungnahme	Auswirkungen
48.	Landesfischereiverband Sachsen-Anhalt e.V. Am Krümmling 1, 06184 Kabelsketal	vom: 10.04.2017		
	<p>Ein unkontrolliertes Entweichen dieser ätzenden, sauerstoffzehrenden Flüssigkeiten in den nahe gelegenen Schackenthaler Bach bzw. in die Wipper muss - auch im Falle einer Havarie – unbedingt verhindert werden.</p> <p>Dem LFV Sachsen-Anhalt e.V. erscheint die Belastung des Grundwassers durch die Legehennenanlage unterschätzt zu werden. Bei der Bewertung der Umweltauswirkungen wird festgestellt, dass das Grundwasser "gegenüber Stoffeinträgen ungeschützt" ist. Die bei der Legehennen-Haltung entstehenden Stickstoff- und Phosphorverbindungen belasten bei - unter Umständen gegebener freier Versickerung das Grundwasser in erheblichem Maß.</p>	<p>Unkontrolliertes Entweichen in nahe gelegenen Schackenthaler Bach unbedingt zu verhindern</p> <p>Belastung des Grundwassers durch die Legehennenanlage scheint unterschätzt zu werden</p>	<p>des Wirtschaftsdüngers vorhanden sind, zumal durch die Verwendung des Düngers aus eigenen Stallanlagen wiederum weniger Düngemittel oder Mistmengen für die landwirtschaftliche Produktion zugekauft werden müssen.</p> <p>In der Begründung wird unter den Hinweisen zur Abwasserentsorgung klargestellt, dass es sich bei dem anfallenden Kot der Hühner um Feststoffe handelt die in einer entsprechenden, abgeschlossenen Kotlagerhalle zwischengelagert werden.</p> <p>Ein unkontrolliertes Entweichen o.g. Stoffe ist nicht zu befürchten. Die flüssigen Reinigungsabwässer treten nur in bestimmten Zeiten des Jahres auf (4-wöchige Serviceperiode) und werden in ausreichend dimensionierten Sammelgruben aufgefangen. Die anfallenden Feststoffe des Geflügelkotes aus der regelmäßigen Entmistung der Ställe werden in den ausreichend dimensionierten abgeschlossenen Kotlagerhallen bis zur Verwertung gesammelt. Die Anlagen werden nach dem neuesten Stand der Technik geplant und betrieben, sodass unkontrollierte Havarien zu einem ausreichenden, derzeit technisch möglichen Maß vermieden werden können.</p> <p>Die Angaben im Umweltbericht zur Grundwassergeschützte waren nicht korrekt. Entsprechend wird der Punkt folgendermaßen geändert: „GW ist gemäß LHW 2016 (Karte der Grundwassergeschützte in Sachsen Anhalt) „mittel“ gegenüber einer Gefährdung durch flächenhaft eindringende Schadstoffe geschützt.“</p> <p>Unter Berücksichtigung dieses Sachverhaltes sowie unter Annahme der strikten Vorgaben zur Entsorgung bzw. Weiternutzung des Hühnerkotes (unter anderem</p>	<p>Keine Planänderung erforderlich</p> <p>Korrektur des Umweltberichtes erforderlich</p>

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Schlagwort	Auswertung der Stellungnahme	Auswirkungen
48.	<b>Landesfischereiverband Sachsen-Anhalt e.V. Am Krümmling 1, 06184 Kabelsketal</b> vom: 10.04.2017			
	Wir bitten, unsere Bedenken hinsichtlich der Entsorgung der Abwässer sorgfältig zu durchdenken und bei der Entscheidungsfindung abzuwägen.	Bedenken hinsichtlich der Entsorgung der Abwässer	Lagerung in abgeschlossener Kottlagerhalle bis zur Ausbringung auf landwirtschaftlichen Flächen als Wirtschaftsdünger, unter Berücksichtigung der Vorgaben der Düngeverordnung) kann keine erhöhte Belastung des Grundwassers festgestellt werden  Die einzelnen vorgebrachten Bedenken hinsichtlich der anfallenden Abwässer wurden obenstehend detailliert betrachtet. Entsprechend sind einzelne Ergänzungen in der Begründung bzw. im Umweltbericht erforderlich.	Korrektur/ Ergänzung der Begründung / des Umweltberichtes entsprechend der o.g. Punkte erforderlich
49.	<b>NABU Sachsen-Anhalt e. V. Schleinufer 18a, 39104 Magdeburg</b>			
	Keine Stellungnahme eingegangen			
50.	<b>Bauernverband Salzland e.V. Am Gutshof 5, 06406 Bernburg-Strenzfeld</b>			
	Keine Stellungnahme eingegangen			
51.	<b>Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e.V. Mansfelder Straße 33, 06108 Halle (Saale)</b>			
	Keine Stellungnahme eingegangen			
52.	<b>Förderverein Umwelthaus Magdeburg e.V. Steubenallee 2, 39104 Magdeburg</b>			
	Keine Stellungnahme eingegangen			

**- Auswertung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

II.2. Anregungen und Hinweise im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, die zur Kenntnis genommen und in die Planung eingearbeitet bzw. zurückgewiesen werden

Es wurden keine Anregungen und Hinweise im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB abgegeben.